

**Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 35 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 3
Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG)**

Aktionäre der Porta Systems AG, insbesondere mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollten die Ausführungen unter Abschnitt 1. „Allgemeine Hinweise, insbesondere für Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland“ dieser Angebotsunterlage besonders beachten.

ANGEBOTSUNTERLAGE

Pflichtangebot (Barangebot)

1. des **Herrn David L. Deck**
47 Rue Plati, 98000 Monaco, Monaco
2. des **Herrn Gilbert Schöni**
c/o Dardo Investments Partners FZE, Level 41,
Emirates Towers, Sheikh Zayed Road,
P. O. Box 31303, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate,
3. der **Frau Prof. Dr. Lee-Ann Laurent-Applegate**
Rue du village 3, 1038 Bercher, Schweiz
4. des **Herrn Frank Scheunert**
Burj Khalifa Residences, Tower No. 8, Apartment No. 2902,
The Residences 2, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate

jeweils einzeln oder zusammen nachfolgend „**Bieter**“

an die Aktionäre der

Porta Systems AG

Fritz-Vomfelde-Straße 34, 40547 Düsseldorf

zum Erwerb ihrer auf den Inhaber lautenden Stückaktien jeweils mit einem anteiligen Betrag
am Grundkapital von EUR 1,00
an der Porta Systems AG
gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von

EUR 2,07

je Aktie an der Porta Systems AG

Die Annahmefrist läuft vom 22. Mai bis zum 23. Juni, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)

Aktien der Porta Systems AG:
ISIN DE000A0WMJQ4

Zum Verkauf eingereichte Aktien der Porta Systems AG:
ISIN DE000A11QVH9

INHALTSVERZEICHNIS

| ABSCHNITT | SEITE |
|---|-----------|
| 1. ALLGEMEINE HINWEISE, INSBESONDERE FÜR AKTIONÄRE MIT WOHNSTZ, SITZ ODER GEWÖHNLICHEM AUFENTHALT AUSSERHALB DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND | 1 |
| 1.1 Durchführung des Pflichtangebots nach den Vorschriften des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes | 1 |
| 1.2 Prüfung der Angebotsunterlage durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht..... | 1 |
| 1.3 Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage | 1 |
| 1.4 Annahme des Pflichtangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland | 2 |
| 2. VERÖFFENTLICHUNG DER KONTROLLERLANGUNG..... | 3 |
| 3. HINWEISE ZU DEN IN DER ANGEBOTSUNTERLAGE ENTHALTENEN ANGABEN..... | 3 |
| 3.1 Allgemeines | 3 |
| 3.2 Stand und Quelle der in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen | 3 |
| 3.3 Zukunftsgerichtete Aussagen, Absichten der Bieter | 3 |
| 3.4 Keine Aktualisierung | 4 |
| 4. ZUSAMMENFASSUNG DES PFLICHTANGEBOTS | 4 |
| 5. PFLICHTANGEBOT | 7 |
| 5.1 Gegenstand | 7 |
| 5.2 Annahmefrist..... | 7 |
| 5.3 Verlängerung der Annahmefrist | 7 |
| 5.4 Keine weiteren Pflichtangebote | 8 |
| 6. BIETER..... | 8 |
| 6.1 Beschreibung der Bieter und der weiteren kontrollierenden Personen | 8 |
| 6.2 Mit den Bietern gemeinsam handelnde Personen | 8 |
| 6.3 Gegenwärtig von den Bietern und den weiteren kontrollierenden Personen oder von mit den Bietern gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen gehaltene Porta Systems-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten | 9 |
| 6.4 Angaben zu Wertpapiergeschäften..... | 10 |
| 7. BESCHREIBUNG DER PORTA SYSTEMS AG | 11 |
| 7.1 Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse..... | 11 |
| 7.2 Überblick über die Geschäftstätigkeit der Porta Systems AG | 12 |
| 7.3 Organe..... | 13 |
| 7.4 Mit der Porta Systems AG gemeinsam handelnde Personen..... | 13 |
| 7.5 Hinweise auf die Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat der Porta Systems AG zum Pflichtangebot | 13 |
| 8. HINTERGRUND UND ABSICHTEN DER BIETER UND DER WEITEREN KONTROLLIERENDEN PERSONEN IM HINBLICK AUF DIE PORTA SYSTEMS AG SOWIE IN BEZUG AUF DIE BIETER UND DIE WEITEREN KONTROLLIERENDEN PERSONEN. | 14 |

| | | |
|------------|--|-----------|
| 8.1 | Hintergrund des Pflichtangebots..... | 14 |
| 8.2 | Mögliche Strukturmaßnahmen und künftige Geschäftstätigkeit | 14 |
| 8.3 | Absichten im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit der Bieter und der weiteren kontrollierenden Personen..... | 16 |
| 9. | GEGENLEISTUNG (ANGEBOTSPREIS)..... | 16 |
| 9.1 | Gesetzlicher Mindestangebotspreis..... | 16 |
| 9.2 | Angemessenheit des Angebotspreises | 21 |
| 9.3 | Keine Anwendbarkeit von § 33b Abs. 2 WpÜG..... | 21 |
| 10 | ERFORDERNIS UND STAND BEHÖRDLICHER GENEHMIGUNGEN | 21 |
| 10.1 | Erfordernis fusionskontrollrechtlicher Genehmigungen..... | 21 |
| 10.2 | Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage..... | 21 |
| 11 | ANNAHME UND DURCHFÜHRUNG DES PFLICHTANGEBOTS | 22 |
| 11.1 | Zentrale Abwicklungsstelle..... | 22 |
| 11.2 | Annahme des Pflichtangebots innerhalb der Annahmefrist..... | 22 |
| 11.3 | Börsenhandel mit zum Verkauf eingereichten Porta Systems AG Aktien | 24 |
| 11.4 | Kosten der Übernahme | 24 |
| 11.5 | Abwicklung des Pflichtangebots und Angebotspreiszahlung bei Annahme innerhalb der Annahmefrist..... | 24 |
| 12 | FINANZIERUNG..... | 25 |
| 12.1 | Maximale Gegenleistung | 25 |
| 12.2 | Finanzierungsmaßnahmen..... | 25 |
| 12.3 | Finanzierungsbestätigung..... | 25 |
| 13 | AUSWIRKUNGEN AUF DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BIETER | 25 |
| 13.1 | Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von David L. Deck | 26 |
| 13.2 | Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Gilbert Schöni ... | 26 |
| 13.3 | Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Prof. Dr. Lee-Ann Laurent-Applegate..... | 26 |
| 13.4 | Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Frank Scheunert | 27 |
| 14. | MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE PORTA SYSTEMS-AKTIONÄRE, DIE DAS PFLICHTANGEBOT NICHT ANNEHMEN..... | 27 |
| 15. | RÜCKTRITTSRECHT..... | 28 |
| 15.1 | Voraussetzungen..... | 28 |
| 15.2 | Ausübung des Rücktrittsrechts | 29 |
| 16. | GELDLLEISTUNGEN UND GELDWERTE VORTEILE FÜR MITGLIEDER DES VORSTANDS ODER DES AUFSICHTSRATS DER PORTA SYSTEMS AG | 29 |
| 17. | VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN | 29 |
| 18. | ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND | 30 |
| 19. | STEUERRECHTLICHER HINWEIS..... | 30 |

20. ERKLÄRUNG ÜBER DIE ÜBERNAHME DER VERANTWORTUNG.....31

Anlagen:

- Anlage 1: Mit den Bietern bzw. den weiteren kontrollierenden Personen gemeinsam handelnde Personen
- Anlage 2: Finanzierungsbestätigung der biw Bank für Investments und Wertpapiere AG, Willich

1. ALLGEMEINE HINWEISE, INSBESONDERE FÜR AKTIONÄRE MIT WOHNSTIZ, SITZ ODER GEWÖHNLICHEM AUFENTHALT AUSSERHALB DER BUNDESREPUBLIC DEUTSCHLAND

1.1 Durchführung des Pflichtangebots nach den Vorschriften des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

Das folgende Angebot (das „**Pflichtangebot**“) des Herrn David L. Deck, 47 Rue Plati, 98000 Monaco, Monaco, des Herrn Gilbert Schöni, c/o Dardo Investments Partners FZE, Level 41, Emirates Towers, Sheikh Zayed Road, P. O. Box 31303, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate, der Frau Prof. Dr. Lee-Ann Laurent-Applegate, Rue du village 3, 1038 Bercher, Schweiz und des Herrn Frank Scheunert, Burj Khalifa Residences, Tower No. 8, Apartment No. 2902, The Residences 2, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate (jeweils einzeln oder zusammen „**Bieter**“), ist ein öffentliches Pflichtangebot im Sinne des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“) zum Erwerb von Aktien der Porta Systems AG mit Sitz in Porta Westfalica, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen unter HRB 4089 (die „**Porta Systems AG**“ oder die „**Zielgesellschaft**“).

Das Pflichtangebot ist an alle Aktionäre der Porta Systems AG (die „**Porta Systems-Aktionäre**“) gerichtet und bezieht sich auf den Erwerb aller auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Porta Systems AG jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 (jeweils eine „**Porta Systems-Aktie**“ und zusammen die „**Porta Systems-Aktien**“), die nicht von den Bietern selbst gehalten werden.

Das Pflichtangebot wird ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere nach dem WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Pflichtangebots (die „**WpÜG-Angebotsverordnung**“) unterbreitet. Eine Durchführung des Pflichtangebots nach den Bestimmungen einer anderen Rechtsordnung erfolgt nicht. Es sind keine sonstigen Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen dieser Angebotsunterlage (die „**Angebotsunterlage**“) und/oder des Pflichtangebots bei Wertpapierregulierungsbehörden beantragt oder veranlasst worden und sind auch nicht beabsichtigt. Porta Systems-Aktionäre können folglich auf die Anwendung ausländischer Bestimmungen zum Schutz von Anlegern nicht vertrauen.

Die Bieter können während der Laufzeit des Pflichtangebots Aktien der Porta Systems AG in anderer Weise als im Rahmen des Pflichtangebots über die Börse oder außerbörslich erwerben und entsprechende Erwerbsvereinbarungen schließen, sofern dies im Einklang mit den anwendbaren deutschen Rechtsvorschriften, insbesondere dem WpÜG, erfolgt. Entsprechende Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen werden im Bundesanzeiger sowie im Internet unter „<http://porta-systems-angebot.server-bo.de/>“ veröffentlicht.

1.2 Prüfung der Angebotsunterlage durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die „**BaFin**“) hat die Angebotsunterlage nach deutschem Recht und in deutscher Sprache geprüft und ihre Veröffentlichung am 21. Mai 2014 gestattet.

1.3 Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage

Die Bieter haben die Angebotsunterlage in Übereinstimmung mit §§ 35 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 3 Satz 1 WpÜG am 22. Mai 2014 wie folgt veröffentlicht:

- durch Bekanntgabe im Internet unter „<http://porta-systems-angebot.server-bo.de/>“ und

- durch Bereithalten von Exemplaren dieser Angebotsunterlage für Porta Systems-Aktionäre zur kostenlosen Ausgabe bei der Close Brothers Seydler Bank AG, Schillerstrasse 27-29, Frankfurt a.M., Deutschland (Fax +49(0)69/92054902).

Die Hinweisbekanntmachung gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG hinsichtlich (i) der Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird und (ii) der Bereithaltung der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe wurde am 22. Mai 2014 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Angebotsunterlage wird ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht.

Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage oder anderer mit dem Pflichtangebot in Zusammenhang stehender Unterlagen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann unter den Anwendungsbereich von Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland fallen, in denen die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Angebotsunterlage und sonstige mit dem Pflichtangebot in Zusammenhang stehende Unterlagen dürfen daher durch Dritte nicht in Länder versandt oder dort veröffentlicht, verbreitet oder verteilt werden, wenn und soweit eine solche Versendung, Veröffentlichung, Verbreitung oder Verteilung gegen anwendbare Rechtsvorschriften verstoßen würde oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder der Erfüllung von weiteren Voraussetzungen abhängig ist und diese nicht vorliegen.

Die Bieter haben die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage oder anderer mit dem Pflichtangebot in Zusammenhang stehender Unterlagen durch Dritte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht gestattet. Weder die Bieter noch die mit den Bietern gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG (siehe hierzu die Ausführungen in Abschnitt 6.2) sind in irgendeiner Weise dafür verantwortlich, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen als derjenigen der Bundesrepublik vereinbar ist.

Die Bieter stellen die Angebotsunterlage den depotführenden Kreditinstituten bzw. anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen, bei denen Aktien der Porta Systems AG verwahrt sind (nachfolgend auch das „**depotführende Institut**“), auf Anfrage zum Versand an Porta Systems-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung. Diese Kreditinstitute und Wertpapierdienstleistungsunternehmen dürfen die Angebotsunterlage nicht anderweitig veröffentlichen, versenden, verteilen oder verbreiten, es sei denn, dies erfolgt in Übereinstimmung mit allen anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften.

1.4 Annahme des Pflichtangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Das Pflichtangebot kann von allen in- und ausländischen Porta Systems-Aktionären nach Maßgabe der Angebotsunterlage und den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden. Die Bieter weisen darauf hin, dass die Annahme des Pflichtangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann. Porta Systems-Aktionäre, die das Pflichtangebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen und/oder anderen Rechtsordnungen als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, wird empfohlen, sich über die anwendbaren Rechtsvorschriften und deren Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Die Bieter und die mit den Bietern gemeinsam handelnden Personen (siehe hierzu die Ausführungen in Abschnitt 6.2) übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Pflichtangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach dem jeweils anwendbaren Recht zulässig ist. Eine Verantwortung der Bieter und der mit den Bietern gemeinsam handelnden Personen (siehe hierzu die Ausführungen in Abschnitt 6.2) für die Nichteinhaltung ausländischer Vorschriften durch Dritte wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2. VERÖFFENTLICHUNG DER KONTROLLERLANGUNG

Die Bieter haben am 16. April 2014 die Erlangung der Kontrolle über die Porta Systems AG nach § 35 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 WpÜG veröffentlicht (vgl. zur Kontrollerlangung auch die Abschnitte 6.4 und 8.1). Die Veröffentlichung ist im Internet unter „<http://porta-systems-angebot.server-bo.de>“ abrufbar.

Die Bieter haben sich am 15. April 2014 mit den weiteren kontrollierenden Personen (wie in Abschnitt 6.1 „Beschreibung der Bieter und der weiteren kontrollierenden Personen“ definiert) darauf verständigt, sich betreffend der Ausübung ihrer Stimmrechte aus den Aktien der Porta Systems AG, zukünftig untereinander abzustimmen und die Porta Systems AG neu auszurichten. Die Bieter und die weiteren kontrollierenden Personen müssen sich daher gem. § 30 Abs. 2 WpÜG ihre jeweiligen Stimmrechte aus ihren Anteilen an der Porta Systems AG wechselseitig zu rechnen lassen.

Am 15. April 2014 hielten die Bieter und die weiteren kontrollierenden Personen unter Berücksichtigung der vorstehend beschriebenen Zurechnungen insgesamt 220.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Porta Systems AG (rund 42,59 % der Stimmrechte und des Grundkapitals).

Seitdem beträgt der von den Bietern gehaltene Stimmrechtsanteil an der Porta Systems AG unter Berücksichtigung der ihnen zuzurechnenden Stimmrechtsanteile rund 42,59 %. Die Bieter haben damit am 15. April 2014 die Kontrolle gemäß §§ 29 Abs. 2, 30 Abs. 2, 35 Abs. 1 WpÜG über die Porta Systems AG erlangt.

Mit den Bietern haben am 15. April 2014 auch die weiteren kontrollierenden Personen in Folge der wechselseitigen Zurechnung der jeweiligen Anteile an der Porta Systems AG nach § 30 Abs. 2 WpÜG die Kontrolle über die Porta Systems AG gemäß §§ 29 Abs. 2, 30 Abs. 2, 35 Abs. 1 WpÜG erlangt. Die Veröffentlichung der Erlangung der Kontrolle über die Porta Systems AG erfolgte daher auch zugleich im Namen der weiteren kontrollierenden Personen.

3. HINWEISE ZU DEN IN DER ANGEBOTSUNTERLAGE ENTHALTENEN ANGABEN

3.1 Allgemeines

Zeitangaben in der Angebotsunterlage werden nach der Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland, gemacht.

Verweise auf einen „**Bankarbeitstag**“ beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

3.2 Stand und Quelle der in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen

Sämtliche in der Angebotsunterlage enthaltenen Aussagen, Ansichten und Absichten beruhen auf den den Bietern am Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage vorliegenden Informationen und Absichten sowie auf bestimmten Annahmen der Bieter zu diesem Zeitpunkt. Sämtliche Informationen zur Porta Systems AG beruhen auf allgemein zugänglichen Informationsquellen. Insbesondere wurden bei der Erstellung der Angebotsunterlage der im Internet unter „<http://porta-systems-angebot.server-bo.de>“ veröffentlichte und abrufbare ungeprüfte vorläufige Jahresabschluss der Porta Systems AG zum 31. Dezember 2013 und der ebenda veröffentlichte und abrufbare Halbjahresfinanzbericht der Porta Systems AG zum 30. Juni 2013 sowie die ebenfalls dort veröffentlichte Zwischenmitteilung für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. September 2013 zugrunde gelegt. Diese Informationen wurden nicht gesondert durch die Bieter verifiziert. Insbesondere haben die Bieter keine Due Diligence in Bezug auf die Porta Systems AG durchgeführt.

3.3 Zukunftsgerichtete Aussagen, Absichten der Bieter

Die Angebotsunterlage enthält bestimmte, in die Zukunft gerichtete Aussagen, welche die Absichten, Ansichten oder gegenwärtigen Erwartungen der Bieter im Hinblick auf mögliche zukünftige Ereignisse zum Ausdruck bringen. Solche Aussagen unterliegen Risiken und Ungewissheiten, die regelmäßig nicht im Einflussbereich der Bieter liegen. Die in der Angebotsunterlage enthaltenen, in die Zukunft gerichteten Aussagen könnten sich als unzutreffend herausstellen und zukünftige Ereignisse und Entwicklungen könnten von den in der Angebotsunterlage enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen erheblich abweichen. Weiterhin liegen den in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen bestimmte Annahmen und Absichten der Bieter zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage zugrunde. Diese Annahmen und Absichten sowie die den Bietern verfügbaren Informationen können sich in Zukunft ändern und unterliegen damit Risiken und Ungewissheiten.

3.4 Keine Aktualisierung

Die Bieter weisen darauf hin, dass sie die Angebotsunterlage nur aktualisieren werden, soweit sie dazu nach dem WpÜG verpflichtet sein sollten.

4. ZUSAMMENFASSUNG DES PFLICHTANGEBOTS

Die nachfolgende Zusammenfassung enthält ausgewählte Informationen dieser Angebotsunterlage. Diese Informationen dienen jedoch lediglich dazu, den Porta Systems-Aktionären einen ersten Überblick über die Bestimmungen des Pflichtangebots zu verschaffen. Die Zusammenfassung sollte daher im Zusammenhang mit den an anderer Stelle in dieser Angebotsunterlage enthaltenen, ausführlicheren Informationen gelesen werden. Eine Lektüre der Zusammenfassung kann nicht die vollständige Lektüre der Angebotsunterlage ersetzen.

| | |
|---|---|
| Bieter | <ol style="list-style-type: none"> 1. David L. Deck, 47 Rue Plati, 98000 Monaco, Monaco 2. Gilbert Schöni, c/o Dardo Investments Partners FZE, Level 41, Emirates Towers, Sheikh Zayed Road, P. O. Box 31303, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate 3. Prof. Dr. Lee-Ann Laurent-Applegate, Rue du village 3, 1038 Bercher, Schweiz 4. Frank Scheunert, Burj Khalifa Residences, Tower No. 8, Apartment No. 2902, The Residences 2, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate |
| Weitere kontrollierende Personen | <ol style="list-style-type: none"> 1. Dr. Anthony De Buys Roessingh, Chemin du Grand-Record 5, Bussigny-près-Lausanne (VD), Schweiz 2. Corinne Scaletta, Route de Longefan 3, Villeneuve, Schweiz 3. Dr. Nathalie Hirt-Burri, Chemin de la Cornèle 5, La Conversion, Schweiz 4. Tomas Svoboda, Rue de la Dole 16, 1262 Eysins, Schweiz 5. Prof. Wassim Raffoul, Chemin du Saux 18, Mont-sur-Lausanne, Schweiz |

| | |
|---------------------------------------|---|
| Zielgesellschaft | Porta Systems AG, Fritz-Vomfelde-Straße 34, 40547 Düsseldorf mit Sitz in Porta Westfalica, Deutschland |
| Gegenstand Pflichtangebots | des Erwerb aller auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Porta Systems AG (ISIN DE000A0WMJQ4), die nicht von den Bietern selbst gehalten werden, einschließlich der zum Zeitpunkt der Abwicklung des Pflichtangebots damit verbundenen Nebenrechte (insbesondere Gewinnbezugsrechte) jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00. |
| Gegenleistung | EUR 2,07 je Porta Systems-Aktie |
| Annahmefrist | vom 22. Mai 2014 bis zum 23. Juni 2014, 24:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main (vorbehaltlich einer Verlängerung) |
| Annahme | Die Annahme des Pflichtangebots ist gegenüber dem jeweiligen depotführenden Kreditinstitut bzw. anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen, bei denen die Porta Systems-Aktien des jeweiligen Porta Systems-Aktionärs verwahrt sind, zu erklären. Die Annahmeerklärung wird erst mit fristgerechter Umbuchung der Porta Systems-Aktien, für die das Pflichtangebot innerhalb der Annahmefrist angenommen worden ist, in die betreffende ISIN DE000A11QVH9 („zum Verkauf eingereichte Porta Systems-Aktien“) wirksam. |
| Kosten der Annahme | Im Zusammenhang mit der Annahme dieses Pflichtangebots gegebenenfalls anfallende Steuern, Auslagen, Gebühren und Spesen, die von den depotführenden Instituten erhoben werden, sind von den Porta Systems-Aktionären, die dieses Pflichtangebot annehmen, selbst zu tragen und werden von den Bietern nicht übernommen. Die Bieter bezahlen den depotführenden Instituten der Aktionäre der Porta Systems AG, die das Angebot annehmen wollen, für ihre Tätigkeit keinen Kostenersatz. Porta Systems-Aktionäre, die dieses Pflichtangebot annehmen wollen, werden gebeten, sich vor der Annahme über etwaige entstehende Kosten, Gebühren, Spesen und Auslagen zu erkundigen und von ihrer Depotbank beraten zu lassen. |
| Abwicklung | Die Zahlung der Gegenleistung erfolgt voraussichtlich am vierten Bankarbeitstag, spätestens jedoch am siebten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist. |
| ISIN | Porta Systems-Aktien: ISIN DE000A0WMJQ4 Zum Verkauf eingereichte Porta Systems-Aktien: ISIN DE000A11QVH9 |
| Börsenhandel | Die zum Verkauf eingereichten Porta Systems-Aktien werden nicht börslich gehandelt. |
| Veröffentlichungen | Diese Angebotsunterlage wurde am 22. Mai 2014 im Internet unter „ http://porta-systems-angebot.serverbo.de/ “ und durch Bereithalten von Exemplaren dieser Angebotsunterlage für Porta Systems-Aktionäre zur kostenlosen Ausgabe bei der Close Brother Seydler Bank AG, Schillerstrasse 27-29, Frankfurt a.M., Deutschland (Fax +49(0)69/92054902) als zentrale Abwicklungsstelle veröffentlicht. Die Hinweisbekannt- |

machung über die Bereithaltung der Angebotsunterlage zur kostenfreien Ausgabe und die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, wurde am 22. Mai 2014 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Alle nach dem WpÜG erforderlichen Mitteilungen und Bekanntmachungen des Bieters im Zusammenhang mit dem Pflichtangebot werden im Internet unter „<http://porta-systems-angebot.server-bo.de/>“ und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

5. PFLICHTANGEBOT

5.1 Gegenstand

Die Bieter bieten hiermit allen Porta Systems-Aktionären an, ihre auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Porta Systems AG (ISIN DE000A0WMJQ4) jeweils mit einem rechnerischen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 einschließlich aller Nebenrechte (insbesondere Gewinnbezugsrechte) im Zeitpunkt der Abwicklung des Pflichtangebots zum Kaufpreis von

EUR 2,07 je Porta Systems-Aktie

(der „**Angebotspreis**“) nach Maßgabe der Bestimmungen der Angebotsunterlage zu erwerben. Gegenstand des Angebots sind sämtliche Porta Systems-Aktien, die nicht bereits von den Bietern selbst gehalten werden.

5.2 Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Pflichtangebots (einschließlich etwaiger Verlängerungen gemäß Abschnitt 5.3, die „**Annahmefrist**“) beginnt mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am

22. Mai 2014

und endet am

23. Juni 2014, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

5.3 Verlängerung der Annahmefrist

(a) Annahmefrist bei Änderung des Pflichtangebots

Die Bieter können bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist das Pflichtangebot gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG ändern. Wird das Pflichtangebot innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist geändert, verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 5 WpÜG um zwei Wochen, sofern die Veröffentlichung der Änderung innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ende der Annahmefrist erfolgt. Dies gilt auch, falls das geänderte Pflichtangebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.

(b) Annahmefrist bei konkurrierenden Angeboten

Wird während der Annahmefrist des Pflichtangebots von einem Dritten ein konkurrierendes Angebot abgegeben, so bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist des Pflichtangebots gemäß § 22 Abs. 2 WpÜG nach dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot, falls die Annahmefrist für das Pflichtangebot vor Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot abläuft. Dies gilt auch, falls das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.

(c) Annahmefrist bei Einberufung einer Hauptversammlung

Wird im Zusammenhang mit dem Pflichtangebot nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung der Porta Systems AG einberufen, beträgt die Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 3 WpÜG zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage.

5.4 Keine weiteren Pflichtangebote

Durch die Erlangung der Kontrolle der Bieter über die Porta Systems AG haben auch die weiteren kontrollierenden Personen (wie in Abschnitt 6.1 „Beschreibung der Bieter und der weiteren kontrollierenden Personen“ definiert) die Kontrolle über die Porta Systems AG erlangt (vgl. hierzu die Ausführungen in Abschnitt 2. „Veröffentlichung der Kontrollerlangung“). Die Bieter werden mit der Durchführung dieses Pflichtangebots auch die aus § 35 WpÜG resultierenden Verpflichtungen der weiteren kontrollierenden Personen erfüllen. Diese werden kein gesondertes Pflichtangebot für die Aktien der Porta Systems AG veröffentlichen.

6. BIETER

6.1 Beschreibung der Bieter und der weiteren kontrollierenden Personen

(a) Beschreibung der Bieter

Der Bieter zu 1., Herr David L. Deck, 47 Rue Plati, 98000 Monaco, Monaco ist eine natürliche Person.

Der Bieter zu 2., Herr Gilbert Schöni, c/o Dardo Investments Partners FZE, Level 41, Emirates Towers, Sheikh Zayed Road, P. O. Box 31303, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate, ist eine natürliche Person.

Die Bieterin zu 3., Frau Prof. Dr. Lee-Ann Laurent-Applegate, Rue du village 3, 1038 Bercher, Schweiz, ist eine natürliche Person. Sie ist Gründerin und Mehrheitsgesellschaftlerin der ELANIX Technologies AG (vgl. dazu Abschnitte 6.2 und 8.2).

Der Bieter zu 4., Herr Frank Scheunert, Burj Khalifa Residences, Tower No. 8, Apartment No. 2902, The Residences 2, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate, ist eine natürliche Person.

(b) Beschreibung der weiteren kontrollierenden Personen

Nachfolgende Personen haben sich am 15. April 2014 mit den Bietern darauf verständigt, sich betreffend der Ausübung ihrer Stimmrechte aus den Aktien der Porta Systems AG zukünftig untereinander abzustimmen und die Zielgesellschaft neu auszurichten (die „weiteren kontrollierenden Personen“).

Die weitere kontrollierende Person zu 1., Herr Dr. Anthony De Buys Roessingh, Chemin du Grand-Record 5, Bussigny-près-Lausanne (VD), Schweiz, ist eine natürliche Person.

Die weitere kontrollierende Person zu 2., Corinne Scaletta, Route de Longefan 3, Villeneuve, Schweiz, ist eine natürliche Person.

Die weitere kontrollierende Person zu 3., Dr. Nathalie Hirt-Burri, Chemin de la Cornèle 5, La Conversion, Schweiz, ist eine natürliche Person.

Die weitere kontrollierende Person zu 4., Tomas Svoboda, Rue de la Dole 16, 1262 Eysins, Schweiz, ist eine natürliche Person. Er ist Vorstand der ELANIX Technologies AG (vgl. dazu Abschnitte 6.2 und 8.2).

Die weitere kontrollierende Person zu 5., Prof. Wassim Raffoul, Chemin du Saux 18, Mont-sur-Lausanne, Schweiz, ist eine natürliche Person.

6.2 Mit den Bietern gemeinsam handelnde Personen

Die Bieter haben sich mit den weiteren kontrollierenden Personen am 15. April 2014 durch den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung (wie in Abschnitt 8.1 definiert) darauf verständigt, sich betreffend der Ausübung ihrer Stimmrechte aus den Aktien der Porta Systems AG zukünftig untereinander abzustimmen. Die weiteren kontrollierenden Personen sind daher mit den Bietern gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

Die in der **Anlage 1** aufgeführten Gesellschaften sind mit den Bietern bzw. den weiteren kontrollierenden Personen gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG. Diese halten keine Aktien der Porta Systems AG. Somit erfolgt keine Zurechnung von Stimmrechten an der Porta Systems AG gemäß § 30 Abs. 1 WpÜG auf diese Gesellschaften oder von diesen Gesellschaften. Diese Gesellschaften sind in keiner Form mit Entscheidungen in Bezug auf die Porta Systems AG befasst. Eine Zurechnung von Stimmrechten an der Porta Systems AG auf diese Gesellschaften oder von diesen Gesellschaften gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG scheidet somit ebenfalls aus.

Es gibt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine weiteren Personen, die mit den Bietern bzw. den weiteren kontrollierenden Personen als gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG anzusehen sind.

- 6.3 Gegenwärtig von den Bietern und den weiteren kontrollierenden Personen oder von mit den Bietern gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen gehaltene Porta Systems-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten

Die Bieter, die weiteren kontrollierenden Personen oder mit den Bietern gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen halten gegenwärtig unter Berücksichtigung der gegenseitigen Zurechnungen insgesamt 220.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Porta Systems AG (rund 42,59 % der Stimmrechte und des Grundkapitals).

- (a) Bieter zu 1. und 2.: Beteiligung und Stimmrecht von Herrn David L. Deck und Gilbert Schöni an der Zielgesellschaft:

Herr David L. Deck und Herr Gilbert Schöni halten gemeinsam 100.000 Aktien an der Zielgesellschaft. Dies entspricht einem Anteil am Grundkapital und an der Gesamtzahl der Stimmrechte der Zielgesellschaft von rund 19,36 %. Herrn David L. Deck und Herrn Gilbert Schöni sind sämtliche Stimmrechte aus den von dem Bieter zu 4. gehaltenen Aktien, dies sind 120.000 Aktien an der Zielgesellschaft, gem. § 30 Abs. 2 WpÜG zuzurechnen. Dies entspricht einem Anteil am Grundkapital und an der Gesamtzahl der Stimmrechte der Zielgesellschaft von rund 23,23 %. Insgesamt entsprechen die von Herrn David L. Deck und Herrn Gilbert Schöni gehaltenen Anteile am Grundkapital und an der Gesamtzahl der Stimmrechte der Zielgesellschaft damit jeweils rund 42,59 %.

- (b) Bieter zu 4.: Beteiligung und Stimmrecht von Herrn Frank Scheunert an der Zielgesellschaft:

Herr Frank Scheunert hält 120.000 Aktien an der Zielgesellschaft. Dies entspricht einem Anteil am Grundkapital und an der Gesamtzahl der Stimmrechte der Zielgesellschaft von rund 23,23 %. Herrn Frank Scheunert sind sämtliche Stimmrechte aus den von den Bietern zu 1. und 2. gehaltenen Aktien, dies sind 100.000 Aktien an der Zielgesellschaft, gem. § 30 Abs. 2 WpÜG zuzurechnen. Dies entspricht einem Anteil am Grundkapital und an der Gesamtzahl der Stimmrechte der Zielgesellschaft von rund 19,36 %. Insgesamt entspricht der von Herrn Frank Scheunert gehaltene Anteil am Grundkapital und an der Gesamtzahl der Stimmrechte der Zielgesellschaft damit rund 42,59 %.

- (c) Bieterin zu 3. und die weiteren kontrollierenden Personen: Beteiligung und Stimmrecht von Frau Prof. Dr. Lee-Ann Laurent-Applegate, Herrn Dr. Anthony De Buys Roessingh, Frau Corinne Scaletta, Frau Dr. Nathalie Hirt-Burri, Herrn Tomas Svoboda und Herrn Prof. Wassim Raffoul an der Zielgesellschaft:

Frau Prof. Dr. Lee-Ann Laurent-Applegate, Herrn Dr. Anthony De Buys Roessingh, Frau Corinne Scaletta, Frau Dr. Nathalie Hirt-Burri, Herrn Tomas Svoboda und Herrn Prof. Wassim Raffoul halten jeweils keine Aktien an der Zielgesellschaft. Frau Prof. Dr. Lee-Ann Laurent-Applegate, Herrn Dr. Anthony De Buys Roessingh, Frau Corinne Scaletta, Frau Dr. Nathalie Hirt-Burri, Herrn Tomas Svoboda und Herrn Prof. Wassim Raffoul sind sowohl sämtliche Stimmrechte aus den von den Bietern zu 1. und 2. als auch aus den vom Bieter zu 4. gehaltenen Aktien, dies sind insgesamt 220.000 Aktien an der Zielgesellschaft, gem. § 30 Abs. 2 WpÜG zuzurechnen. Dies entspricht einem Anteil am Grundkapital und an der Gesamtzahl der Stimmrechte der Zielgesellschaft von rund 42,59 %.

- (d) Darüber hinaus halten weder die Bieter noch die weiteren kontrollierenden Personen, noch mit den Bietern gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage Porta Systems-Aktien noch sind ihnen weitere Stimmrechte aus Porta Systems-Aktien gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen.

Zudem halten weder die Bieter noch die weiteren kontrollierenden Personen, noch mit den Bietern gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage weder mittelbar noch unmittelbar Finanzinstrumente oder sonstige Instrumente im Sinne von §§ 25, 25a WpHG.

6.4 Angaben zu Wertpapiergeschäften

Erwerbe innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Erlangung der Kontrolle

Wie in Abschnitt 2. erläutert, haben die Bieter und die weiteren kontrollierenden Personen am 15. April 2014 die Kontrolle gemäß §§ 29 Abs. 2, 30 Abs. 2, 35 Abs. 1 WpÜG über die Porta Systems AG erlangt. Die Veröffentlichung der Erlangung der Kontrolle über die Porta Systems AG nach § 35 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 WpÜG erfolgte am 16. April 2014.

Innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Erlangung der Kontrolle haben die Bieter und die weiter kontrollierenden Personen Porta Systems-Aktien wie folgt erworben:

Am 15. April 2014 erwarben die Bieter David L. Deck und Gilbert Schöni aufgrund eines Aktienleihvertrages vom 14. April 2014 gemeinsam 100.000 Porta Systems-Aktien. Diese Aktienübertragung ist auflösend bedingt durch die Eintragung der Durchführung der im Abschnitt 8.2 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Sachkapitalerhöhung der Porta Systems AG in das Handelsregister. Als Aktienleihentgelt ist vereinbart pro Jahr 1% des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (14. April 2014) aktuellen Börsenwerts der Porta Systems-Aktie von EUR 2,30 je Aktie, d.h. eine Leihgebühr von EUR 2.300,00 pro Jahr für die verliehenen 100.000 Porta Systems-Aktien.

Darüber hinaus haben die Bieter, die weiteren kontrollierenden Personen, die gemeinsam mit den Bietern handelnden Personen und deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Erlangung der Kontrolle über die Porta Systems AG nach § 35 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 WpÜG am 16. April 2014 bis zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage

weder Vereinbarungen über den Erwerb von Porta Systems-Aktien abgeschlossen noch Porta Systems-Aktien erworben.

Die Bieter behalten sich vor, während der Annahmefrist außerhalb des Pflichtangebots weitere Porta Systems-Aktien zu erwerben.

7. BESCHREIBUNG DER PORTA SYSTEMS AG

7.1 Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse

Die Porta Systems AG ist eine deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Porta Westfalica mit der Geschäftsanschrift Fritz-Vornfelde-Straße 34, 40547 Düsseldorf. Die Gesellschaft ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen unter HRB 4089.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 516.600 und ist eingeteilt in 516.600 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00 je Aktie. Es gibt keine verschiedenen Aktiegattungen. Jede Aktie besitzt ein Stimmrecht und ist voll dividendenberechtigt.

Die Porta Systems AG hält gegenwärtig keine eigenen Aktien. Befugnisse zum Rückkauf eigener Aktien bestehen in Höhe von bis zu 10 % des Grundkapitals. Die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder welche ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels mit eigenen Aktien ausgenutzt werden. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrmals, für einen oder mehrere Zwecke ausgeübt werden. Sie kann auch durch abhängige oder in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden. Die Ermächtigung gilt bis zum 24. August 2015.

Durch Hauptversammlungsbeschluss vom 30. August 2012 wurde ein genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 258.300,00 beschlossen. Das Grundkapital kann gemäß Ziffer 4.6 der Satzung mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. Juli 2017 einmalig oder mehrmalig gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien erhöht werden. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge oder bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien, insbesondere zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen und zum Zweck der Einbringung von Forderungen der die Gesellschaft finanzierenden Kreditgeber gegen die Gesellschaft oder wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des bei Beschlussfassung über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne des § 203 Abs. 1 und Abs. 2 i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet, auszuschießen.

Das bedingte Kapital beträgt gemäß Ziffer 4.7 der Satzung EUR 300.000,00 und dient der Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführung verbundener Unternehmen. Da die Porta Systems AG von dem bedingten Kapital bislang keinen Gebrauch gemacht hat, können daraus während der Annahmefrist keine neuen Aktien entstehen.

Sämtliche Porta Systems-Aktien sind unter der ISIN DE000A0WMJQ4 zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) zugelassen und werden außerdem an den Börsen in Berlin und Düsseldorf im Freiverkehr gehandelt.

7.2 Überblick über die Geschäftstätigkeit der Porta Systems AG

(a) Keine aktive Geschäftstätigkeit

Die Porta Systems AG nimmt derzeit über die Verwaltung eigenen Vermögens hinaus nicht aktiv am Wirtschaftsleben teil und betreibt keine operative Geschäftstätigkeit.

Für die Porta Systems AG ist ein Vorstandsmitglied tätig. Arbeitnehmer sind nicht angestellt.

(b) Vermögenslage

Die Vermögenslage der Porta Systems AG stellt sich ausweislich des von ihr auf ihrer Homepage bereitgestellten vorläufigen ungeprüften Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2013 wie folgt dar:

Bilanz zum 31. Dezember 2013

| Aktiva | <u>31.12.2013</u> | <u>31.12.2012</u> |
|---|-------------------|-------------------|
| | Euro | Euro |
| A. Anlagevermögen | | |
| I. Finanzanlagevermögen | | |
| 1. Wertpapiere des Anlagevermögens | 275.000,00 | 214.608,72 |
| B. Umlaufvermögen | | |
| I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | |
| 1. sonstige Vermögensgegenstände | 407,88 | 330,93 |
| II. Wertpapiere | | |
| 1. sonstige Wertpapiere | 0,00 | 116.250,00 |
| III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten | 13.195,68 | 81.634,11 |
| | <u>13.603,56</u> | <u>198.215,04</u> |
| Bilanzsumme | 288.603,56 | 412.823,76 |
| Passiva | | |
| A. Eigenkapital | | |
| I. Gezeichnetes Kapital | 516.600,00 | 516.600,00 |
| II. Verlustvortrag | -114.776,24 | -6.118,25 |
| III. Jahresfehlbetrag | -119.560,72 | -108.657,99 |
| | <u>282.263,04</u> | <u>401.823,76</u> |
| B. Rückstellungen | | |
| 1. sonstige Rückstellungen | 5.500,00 | 11.000,00 |
| C. Verbindlichkeiten | | |
| 1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | <u>840,52</u> | <u>0,00</u> |

| | | |
|--------------------|-------------------|-------------------|
| Bilanzsumme | 288.603,56 | 412.823,76 |
|--------------------|-------------------|-------------------|

Bei den Wertpapieren des Anlagevermögens handelt es sich um Inhabergenussrechte der Syrakus Holding AG, Bremen. Da die Genussrechte auch am Bilanzverlust der Syrakus Holding AG teilnehmen, ist die Wertentwicklung von dieser Gesellschaft abhängig. Der bis zum 31.12.2013 aufgelaufene Jahresfehlbetrag der Porta Systems AG beträgt EUR 119.000,00. Damit beläuft sich das Eigenkapital der Zielgesellschaft zu diesem Stichtag noch auf EUR 282.263,04. Die Zielgesellschaft ist bilanziell nicht überschuldet.

(c) Ertragslage

Porta Systems AG verfügt über kein operatives Geschäft, aus dem Erträge erzielt werden könnten. Die laufenden Erträge aus den von Porta Systems AG gehaltenen Wertpapieren reichen zur Deckung der Kosten des Geschäftsbetriebs nicht aus. Nach der Einschätzung des Vorstands der Porta Systems AG im Lagebericht des vorläufigen, auf der Homepage der Porta Systems AG abrufbaren Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2013 werden daher zukünftig voraussichtlich weiterhin Verluste entstehen. Aufgrund der Veräußerbarkeit der Wertpapiere kann der Liquiditätsbedarf der Porta Systems AG gedeckt werden.

7.3 Organe

Der Vorstand der Porta Systems AG besteht derzeit aus einer Person: dem Alleinvorstand Armin Schulz.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht satzungsgemäß aus drei Mitgliedern und setzt sich ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner zusammen. Mitglieder des Aufsichtsrats sind gegenwärtig: Peter Eck (Aufsichtsratsvorsitzender), James Vallotton (stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender) und Richard Pajer. Die Aufsichtsratsmitglieder Eck und Vallotton wurden durch Beschluss des Amtsgerichts Bad Oeynhausen vom 16. November 2013 und das Aufsichtsratsmitglied Pajer durch Beschluss des Amtsgerichts Bad Oeynhausen vom 28. Februar 2014 gerichtlich gemäß § 104 AktG zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bestellt.

7.4 Mit der Porta Systems AG gemeinsam handelnde Personen

Die Porta Systems AG hat keine Tochterunternehmen, die gem. § 2 Abs. 5 WpÜG als mit der Porta Systems AG gemeinsam handelnde Personen gelten könnten.

Nach Kenntnis der Bieter existieren keine weiteren mit der Porta Systems AG im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnde Personen.

7.5 Hinweise auf die Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat der Porta Systems AG zum Pflichtangebot

Nach § 27 Abs. 1 WpÜG haben Vorstand und Aufsichtsrat eine begründete Stellungnahme zu dem Pflichtangebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Porta Systems AG haben diese Stellungnahme jeweils unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage und deren Änderungen durch den Bieter gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG zu veröffentlichen.

8. HINTERGRUND UND ABSICHTEN DER BIETER UND DER WEITEREN KONTROLLIERENDEN PERSONEN IM HINBLICK AUF DIE PORTA SYSTEMS AG SOWIE IN BEZUG AUF DIE BIETER UND DIE WEITEREN KONTROLLIERENDEN PERSONEN

8.1 Hintergrund des Pflichtangebots

Die Porta Systems AG ist seit mehreren Jahren über die eigene Vermögensverwaltung hinaus nicht mehr operativ tätig. Sämtliche Aktien der Gesellschaft sind jedoch noch zum regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen.

Die Bieter und die weiteren kontrollierenden Personen haben sich am 15. April 2014 darauf verständigt, sich betreffend der Ausübung ihrer Stimmrechte aus den Aktien der Porta Systems AG zukünftig untereinander abzustimmen und die Porta Systems AG neu auszurichten. Hierzu haben die Bieter und die weiteren kontrollierenden Personen am 15. April 2014 eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen (die „**Kooperationsvereinbarung**“).

Überblicksartige Darstellung des wesentlichen Inhalts der Kooperationsvereinbarung:

- Im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung beabsichtigen die Bieter und die weiteren kontrollierenden Personen, die Porta Systems AG neu auszurichten und sie wieder aktiv am wirtschaftlichen Leben teilhaben zu lassen;
- Für diese Neuausrichtung der Gesellschaft beabsichtigen die Bieter und die weiteren kontrollierenden Personen, Aktien einer im Bereich Life-Science-Biotech tätigen Unternehmung mit Sitz in der Schweiz im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung in die Porta Systems AG einzubringen (die „**wirtschaftliche Neuausrichtung**“). Die für die wirtschaftliche Neuausrichtung in der Kooperationsvereinbarung vereinbarten Maßnahmen und Schritte sind unter Ziffer 8.2 „Mögliche Strukturmaßnahmen und künftige Geschäftstätigkeit“ dargestellt;
- Die Bieter und die weiteren kontrollierenden Personen haben weiter vereinbart, sich gegenseitig bei der Durchführung der wirtschaftlichen Neuausrichtung und dieses Pflichtangebots zu unterstützen und einander beratend zur Seite zu stehen;
- Weiter sind sich die Bieter und die weiteren kontrollierenden Personen einig, dass sie insbesondere ihre jeweiligen Stimmrechte aus ihren Porta Systems-Aktien im Sinne der wirtschaftlichen Neuausrichtung ausüben;
- Die Kooperationsvereinbarung endet mit der erfolgreichen Durchführung der wirtschaftlichen Neuausrichtung, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2014.

8.2 Mögliche Strukturmaßnahmen und künftige Geschäftstätigkeit

Wie vorstehend beschrieben, beabsichtigen die Bieter und die weiteren kontrollierenden Personen für die wirtschaftliche Neuausrichtung der Zielgesellschaft alle Aktien einer im Bereich Life-Science-Biotech tätigen Unternehmung mit Sitz in der Schweiz im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung in die Porta Systems AG einzubringen.

Bei dieser Gesellschaft handelt es sich um die ELANIX Technologies AG, mit Sitz in Nyon in der Schweiz. ELANIX Technologies AG (im Folgenden auch „ELANIX“) ist eine Holding-Gesellschaft, die über ihre hundertprozentige Tochtergesellschaft, ELANIX GmbH, Lausanne, Schweiz, auf den Bereich der regenerativen Medizin fokussiert ist (kosmetische und akute Hautregenerationen sowohl im medizinischen als auch im kosmetischen Bereich, bei schweren Verbrennungen und Trauma und zur Verbesserung der Lebensqualität in rekonstruktiver Chirurgie), basierend auf der Stammzellenforschung. ELANIX verfügt über ein spezifisches Grundwissen,

welches aus mehr als 22 Jahren Forschung und technologische Entwicklung durch ein Team von internationalen Wissenschaftlern und Experten in der Zelltherapie hervorgeht, einschließlich Geistigen Eigentums im Zusammenhang mit der Herstellung, Lagerung und Vermehrung von Zellen.

Die Bieter zu 1., 2. und 3. und die weiteren kontrollierenden Personen halten zum gegenwärtigen Zeitpunkt insgesamt 100% der Anteile an der ELANIX Technologies AG, die im Wege einer Sachkapitalerhöhung in die Porta Systems AG eingebracht werden sollen. Nach dem vorläufigen Planungsstand ist eine Einbringung von 100% der Aktien der ELANIX Technologies AG gegen Ausgabe von 4.649.400 neuen Aktien der Porta Systems AG vorgesehen. Die dabei neu entstehenden Aktien an der Porta Systems AG sollen anschließend zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden.

Die Bieter und die weiteren kontrollierenden Personen planen, im gesetzlich zulässigen Rahmen genehmigtes Kapital zu schaffen.

Sofern die wirtschaftliche Neuausrichtung erfolgreich umgesetzt werden kann, würde die Porta Systems AG als Holdinggesellschaft fungieren und künftig übliche Holdingfunktionen wahrnehmen.

Im Rahmen der wirtschaftlichen Neuausrichtung kann es zu Veränderungen im Vorstand und Aufsichtsrat der Porta Systems AG kommen, über die jedoch noch keine Entscheidung gefallen ist. Die Bieter und die weiteren kontrollierenden Personen streben eine Neuwahl der Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung und eine der Bedeutung ihrer Beteiligung an der Porta Systems AG entsprechende Repräsentation im Aufsichtsrat und Vorstand der Porta Systems AG an; feste Absichten, wie Vorstand und Aufsichtsrat künftig personell besetzt sein sollen, bestehen jedoch noch nicht. Der Bieter Frank Scheunert hat im Rahmen der Kooperationsvereinbarung (siehe dazu auch Abschnitt 8.1) dazu geraten, den Alleinvorstand der Porta Systems AG, Herrn Armin Schulz, für eine Übergangszeit weiter zu beschäftigen.

Die Bieter und die weiteren kontrollierenden Personen bzw. die Porta Systems AG werden ihre Absichten für etwaige gesellschafts- oder kapitalmarktrechtliche Strukturmaßnahmen unter Beachtung der für die Porta Systems AG geltenden kapitalmarktrechtlichen Veröffentlichungspflichten für börsennotierte Gesellschaften im Sinne des WpHG und WpÜG veröffentlichen.

Da die Bieter und die weiteren kontrollierenden Personen Wert auf die Präsenz der Porta Systems AG als börsennotierte Gesellschaft legen und somit auch künftig ein Freefloat von börslich gehandelten Aktien anstreben, ist weder ein übernahmerechtlicher Squeeze-out (§ 39a WpÜG), ein verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out noch ein aktienrechtlicher Squeeze-out beabsichtigt.

Nachdem die Porta Systems AG nur über geringfügige Vermögenswerte verfügt (vgl. dazu Abschnitt 7.2), stellt sich die Frage nach der von den Bietern beabsichtigten Verwendung von Vermögenswerten der Porta Systems AG in der Praxis nicht. Bis zur wirtschaftlichen Neuausrichtung werden die in der Porta Systems AG vorhandenen Vermögenswerte zur Deckung der Verwaltungskosten und Aufrechterhaltung der Börsennotierung ihrer Aktien verwendet werden.

Sofern die wirtschaftliche Neuausrichtung erfolgreich umgesetzt werden kann, beabsichtigen die Bieter und die weiteren kontrollierenden Personen, dass

- die Porta Systems AG künftig Vergütungen von ihrer Beteiligung für die Erbringung von Holding-Dienstleistungen erhalten soll. Diese sollen dazu dienen, die Porta Systems AG finanziell so auszustatten, damit ein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb der Porta Systems AG gewährleistet ist. Darüber hinaus gibt es keine Absichten in Bezug auf die Verwendung des Vermögens oder zukünftige Verpflichtungen der Zielgesellschaft;
- die Porta Systems AG entsprechend ihren Aufgaben als Holding-Gesellschaft Arbeitnehmer einstellen soll. Es gibt diesbezüglich keine Ab-

sichten der Bieter und der weiteren kontrollierenden Personen in Bezug auf die Vertretung der Arbeitnehmer und die Beschäftigungsbedingungen;

- die Porta Systems AG möglicherweise ihren Sitz und Standort verlegen soll. Hierzu bestehen jedoch keine weitergehende Planungen und Vereinbarungen.

8.3 Absichten im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit der Bieter und der weiteren kontrollierenden Personen

Keiner der Bieter und der weiteren kontrollierenden Personen verfolgt mit diesem Pflichtangebot Absichten im Hinblick auf seine eigenen Geschäftstätigkeiten. Die Bieter und die weiteren kontrollierenden Personen verfolgen weiterhin ihre Beteiligungsinteressen an der Porta Systems AG, zumal die Porta Systems AG künftig wie dargestellt eine Holding-Funktion übernehmen soll. Über die in Abschnitt 8.2 und Abschnitt 13. beschriebenen Auswirkungen des Pflichtangebots hinaus beabsichtigen sie nicht, Wohnsitz, Sitz oder Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und wesentliche Beschäftigungsbedingungen zu verändern.

9. GEGENLEISTUNG (ANGEBOTSPREIS)

Der Angebotspreis beträgt EUR 2,07 je Porta Systems-Aktie und besteht in einer Geldleistung in Euro. Der Angebotspreis entspricht dem durch §§ 39, 31 Abs. 1 und 7 WpÜG i.V.m. §§ 4 und 5 WpÜG-Angebotsverordnung vorgeschriebenen Mindestangebotspreis in Höhe von EUR 2,07 (vgl. hierzu Ziffer 9.1).

9.1 Gesetzlicher Mindestangebotspreis

Gemäß §§ 39, 31 Abs. 1 und 7 WpÜG i.V.m. §§ 4 und 5 WpÜG-Angebotsverordnung muss die den Porta Systems-Aktionären für ihre Porta Systems-Aktien angebotene Gegenleistung angemessen sein.

Nach § 5 WpÜG-Angebotsverordnung muss in den Fällen, in denen die Aktien der Gesellschaft zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen sind, die Gegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der jeweiligen Aktie während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Erlangung der Kontrolle gemäß §§ 35 Abs. 1 Satz 1, 10 Abs. 1, 3 WpÜG entsprechen (der „Drei-Monats-Durchschnittskurs“). Sind die Aktien der Zielgesellschaft während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung nach § 35 Abs. 1 WpÜG an weniger als einem Drittel der Tage Börsenkurse festgestellt worden und weichen mehrere nacheinander festgestellte Börsenkurse um mehr als 5% voneinander ab, so hat die Höhe der Gegenleistung dem anhand einer Bewertung der Zielgesellschaft ermittelten Wert des Unternehmens zu entsprechen (§ 5 Abs. 4 WpÜG-Angebotsverordnung). Nachdem die Veröffentlichung der Erlangung der Kontrolle über die Porta Systems AG am 16. April 2014 erfolgt ist, ist dies auch der für die Ermittlung der vorgenannten Stichtage zur Bestimmung einer angemessenen Gegenleistung maßgebliche Zeitpunkt.

Nach § 4 WpÜG-Angebotsverordnung muss die Gegenleistung bei Pflichtangeboten zudem mindestens den Wert der höchsten von den Bietern, einer mit ihnen gemeinsam handelnden Person oder deren Tochterunternehmen gewährten oder vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb von Aktien der Porta Systems AG innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach § 35 Abs. 2 Satz 1 WpÜG entsprechen.

Die Höhe der Gegenleistung darf den sich aus beiden Anforderungen jeweils ergebenden Mindestwert nicht unterschreiten.

9.1.1 Drei-Monats-Durchschnittskurs

Mit Schreiben vom 6. Mai 2014 hat die BaFin den Bietern mitgeteilt, dass der für den Stichtag 15. April 2014 gemäß § 5 Abs. 1 WpÜG-Angebotsverordnung gültige Drei-Monats-Durchschnittskurs der Porta Systems-Aktie EUR 2,07 beträgt.

9.1.2 Vorerwerbe innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die Bieter und die weiteren kontrollierenden Personen haben innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach § 35 Abs. 2 Satz 1 WpÜG Porta Systems-Aktien erworben und hierbei eine Gegenleistung erbracht, die unter dem Drei-Monats-Durchschnittskurs (Abschnitt 9.1.1) liegt.

Auf den in Abschnitt 6.4 dieser Angebotsunterlage dargestellten Erwerbsvorgang der Bieter David L. Deck und Gilbert Schöni wird verwiesen.

Gemäß § 4 WpÜG-Angebotsverordnung muss die Gegenleistung mindestens dem Wert des höchsten Preises entsprechen, den der Bieter oder eine mit ihr gemeinsam handelnde Person oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage gezahlt oder vereinbart haben (nachfolgend der „**Sechs-Monats-Höchstpreis**“).

(a) Ermittlung des Werts der Gegenleistung des Aktienleihvertrages

Da der im Abschnitt 6.4 beschriebene Aktienerwerb aufgrund einer Aktienleihe in diesem Sechs-Monats-Zeitraum liegt, ist zur Prüfung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung der im Rahmen der Aktienleihe vereinbarte Preis zu berücksichtigen.

(aa) Aktienleihentgelt

Wie bereits in Abschnitt 6.4 dargestellt, beträgt das vereinbarte Aktienleihentgelt pro Jahr (360 Tage) 1% des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (14. April 2014) aktuellen Börsenwerts der Porta Systems-Aktie in Höhe von EUR 2,30 je Aktie, d.h. pro Jahr EUR 2.300,00 für die verliehenen 100.000 Aktien. Das Aktienleihentgelt je Aktie beträgt daher pro Jahr EUR 0,023. Die Bieter und die weiteren kontrollierenden Personen gehen derzeit davon aus, dass die auflösende Bedingung des Aktienleihvertrages, die Handelsregistereintragung der Durchführung der Sachkapitalerhöhung, die in Abschnitt 8.2 beschrieben ist, spätestens bis zum 31. Dezember 2014 eingetreten und der Aktienleihvertrag damit beendet sein wird. Auf Grundlage dieser Annahme würde das geschuldete Aktienleihentgelt EUR 1.667,50 betragen (261 Tage (Zeitraum 14. April bis 31. Dezember 2014) : 360 Tage x EUR 2.300 p.a.). Je Aktie ist dies ein Aktienleihentgelt von EUR 0,016675. Unterstellt man höchst vorsorglich als weiteres Szenario, dass sich aus welchen Gründen auch immer der Bedingungseintritt um ein Jahr verzögern und der Aktienleihvertrag in dieser Zeit fortgesetzt würde, so würde sich das Aktienleihentgelt von EUR 1.667,50 um EUR 2.300,00 auf EUR 3.967,50 erhöhen. Das gesamte Aktienleihentgelt bis zum 31. Dezember 2015 würde mithin je Aktie EUR 0,039675 betragen (EUR 3.667,50 : 100.000 Aktien), d.h. rund EUR 0,04 je Aktie.

(bb) Wert des Rückgewähranspruchs

Die BaFin vertritt die Auffassung, dass bei der Bemessung des Preises im Sinne von § 4 WpÜG-Angebotsverordnung bei Aktienleihverträgen nicht nur auf das Aktienleihentgelt abzustellen ist, sondern darüber hinaus zusätzlich auch auf den Wert des Rückgewähranspruchs des Entleihers für die entliehenen Aktien.

Nach der Überzeugung der Bieter liegt der Wert des Rückerwerbsanspruchs je Porta Systems-Aktie bei maximal EUR 0,56. Dieser Wert spiegelt nach der Überzeugung der Bieter die Obergrenze des inneren Werts der Porta Systems-Aktie zum Vorerwerbszeitpunkt wider. Die zu dem genannten Ergebnis führenden bewertungsmethodischen Erwägungen der Bieter werden nachfolgend dargestellt.

(aaa) Bewertungsmethodik; Gesamtbewertungsverfahren

Eine anerkannte Grundlage für die Bewertung von Unternehmen in Deutschland ist der Bewertungsstandard IDW S1 des IDW. Dieser Standard legt Rahmengrundsätze zur Bewertung von Unternehmen fest und fordert fachgerechte Problemlösungen im Einzelfall.

Im IDW S1 werden zahlungsstromorientierte Bewertungsverfahren wie das Ertragswertverfahren und das Discounted Cashflow-Verfahren (im Folgenden auch „DCF“-Verfahren) zur Bewertung von Unternehmen mit finanziellen Zielsetzungen empfohlen. Bei der Bewertung mit diesem Verfahren werden die für die Zukunft erwarteten Gewinne bzw. Zahlungsüberschüsse mithilfe eines Kapitalisierungszinssatzes auf den Bewertungsstichtag diskontiert. Das Ertragswert- und DCF-Verfahren zählen zu den sog. Gesamtbewertungsverfahren. Gesamtbewertung bedeutet, dass bei der Bewertung das Unternehmen als Ganzes betrachtet wird; von Einzelwerten der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten wird dabei abstrahiert.

Die Gesamtbewertung mit zahlungsstromorientierten Verfahren hat den Vorteil, dass das Problem der Zuordnung von Zahlungsströmen zu einzelnen Vermögensgegenständen vermieden werden kann. Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass sich durch die Gesamtbewertung auch nicht in der Bilanz ausgewiesene stille Reserven und Lasten besser bei der Bewertung erfassen lassen.

Neben der Einschätzung der zukünftigen Ertragsüberschüsse des Unternehmens besteht bei den zahlungsstromorientierten Verfahren die Herausforderung, einen adäquaten Kapitalisierungszinssatz zur Diskontierung der Zahlungsströme abzuleiten. Hierbei ist im Wesentlichen auf zwei Kriterien zu achten: Der Kapitalisierungszinssatz muss das Risiko des Unternehmens korrekt widerspiegeln und die Zeitpunkte der Zahlungseingänge berücksichtigen.

Um sicherzustellen, dass die in einem Unternehmen gebundenen Investitionen bei der Bewertung nicht unberücksichtigt bleiben, bildet der Liquidationswert des Unternehmens jeweils die Wertuntergrenze. Dieser Ansatz ist vor allem bei der Bewertung defizitärer Unternehmen von Bedeutung.

(bbb) Anwendbarkeit der Bewertungsmethodik auf die Porta Systems AG

Die Bewertung der Porta Systems AG mithilfe eines Gesamtbewertungsverfahrens erweist sich als ungeeignet und ist zudem den Bietern mangels Zugang zu den dafür erforderlichen Daten nicht sinnvoll möglich.

Die Porta Systems AG betreibt zum Zeitpunkt des Vorerwerbs keine operative Geschäftstätigkeit. Die Planung von zukünftigen Gewinnen und Zahlungsüberschüssen ist den Bietern und den weiteren kontrollierenden Personen nicht bekannt. Wie bereits im Abschnitt 3.2 festgestellt, verfügen die Bieter und die weiteren kontrollierenden Personen nur über öffentlich zugängliche Unterlagen bezüglich der Porta Systems AG und haben insbesondere keine Due Diligence durchgeführt. Ein Aufsetzen auf der Planung der Zielgesellschaft oder die Ableitung von Ertrags- und Zahlungsüberschüssen ist den Bietern und den weiteren kontrollierenden Personen daher nicht möglich. Im Übrigen würde ein Bewertungsergebnis, das

auf in Zukunft zu erwartende Gewinne und Zahlungsüberschüsse abhebt, auch nicht zu plausiblen Ergebnissen führen, da es sich bei der Porta Systems AG um eine nicht operativ tätige Gesellschaft handelt, deren Geschäftsbetrieb bereits in den vergangenen Jahren keine Erträge erzielt hat, sondern auf die Verwaltung des eigenen Vermögens und die Aufrechterhaltung der Börsennotierung gerichtet war. Dies hat nach dem von der Porta Systems AG veröffentlichten vorläufigen Jahresabschluss 2013 in den letzten Jahren zu negativen Jahresergebnissen und negativen Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit geführt:

Kapitalflussrechnung 2013

| | <u>2013</u> Euro | <u>2012</u> Euro |
|---|---------------------|---------------------|
| Jahresergebnis | -119.560,72 | -108.657,99 |
| Abschreibungen | 66.350,00 | 83.750,00 |
| Abnahme der Rückstellungen | -5.500,00 | -1.310,00 |
| Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens | -5.152,29 | 0,00 |
| Zunahme/Abnahme der Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | -76,95 | 808,98 |
| Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 840,52 | 0,00 |
| | <hr/> | <hr/> |
| Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit | -63.099,44 | -25.409,01 |
| Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens | 219.761,01 | 6.112,50 |
| Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen | -275.000,00 | 0,00 |
| Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Disposition | 49.900,00 | 0,00 |
| Cashflow aus der Investitionstätigkeit | -5.338,99 | 6.112,50 |
| Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds | -68.438,43 | -19.296,51 |
| Finanzmittelfonds am Anfang der Periode | 81.634,11 | 100.930,62 |
| | <hr/> | <hr/> |
| Finanzmittelfonds am Ende der Periode | 13.195,68 | 81.634,11 |

(ccc) Bewertung der Vermögenswerte der Zielgesellschaft

Nach der Einschätzung des Vorstandes der Porta Systems AG im auf der Homepage der Porta Systems AG veröffentlichten vorläufigen Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013 werden auch zukünftig voraussichtlich weiterhin Verluste entstehen; dies prognostiziert der Vorstand der Porta Systems AG ausdrücklich für die Geschäftsjahre 2014 und 2015. Dies sowie die Entwicklung der letzten Jahre bekräftigt die Bieter in ihrer Überzeugung, dass eine Ertragswertermittlung oder eine Bewertung nach dem DCF-Verfahren zu keinen plausiblen Ergebnissen führen würden.

In der Praxis werden u.a. Investmentfonds nicht mit zahlungsstromorientierten Bewertungsverfahren, sondern mit dem sog. Net Asset Value- („NAV“-) Ansatz bewertet. In diesem Wertkonzept werden sämtliche Vermögensgegenstände des Bewertungsobjektes dessen Verbindlichkeiten und künftigen Verwaltungskosten gegenüber gestellt. Das so ermittelte Nettovermögen stellt den Wert und damit den Preis des Bewertungsobjektes dar. Voraussetzung für eine Bewertung mittels NAV ist, dass der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden des Bewertungsobjektes regelmäßig und zuverlässig bestimmbar sind. Der NAV entspricht dem Marktwert des Eigenkapitals des Bewertungsobjektes.

Auch eine Unternehmensbewertung durch Bestimmung des Net Asset Value ist den Bietern und den weiteren kontrollierenden Personen nicht möglich, da sie keine Kenntnis über den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden der Porta Systems AG zum Zeitpunkt des Vorerwerbs, d.h. zum 15. April 2014, haben. Zur Bestimmung des Werts der Porta Systems AG ist es nach der Überzeugung der Bieter und weiteren kontrollierenden Personen auf Grundlage der ihnen zur Verfügung stehenden, öffentlich zugänglichen Finanzberichte sachgerecht, auf den Wert der vorhandenen Vermögensgegenstände der nicht operativ tätigen Zielgesellschaft abzustellen. Als beste zugängliche Grundlage für eine Schätzung der Werts bietet sich insofern der auf der Homepage der Porta Systems AG veröffentlichte vorläufige Jahresabschluss 2013 an, der die aktuellsten Unternehmenszahlen liefert, die dem Stichtag des Vorerwerbs am nächsten liegen. Eine solche Vorgehensweise erscheint nach der Überzeugung der Bieter und der weiteren kontrollierenden Personen auch angemessen, da wie bereits festgestellt eine - ihnen ohnehin nicht mögliche - Ertragswertermittlung der nicht operativ tätigen Porta Systems AG zu keinen plausiblen Ergebnissen führen würde.

Ausweislich der vorläufigen Bilanz zum 31. Dezember 2013 stehen auf der Aktivseite im Anlagevermögen Wertpapiere, die mit EUR 275.000 beziffert werden. Der Anhang stellt klar, dass die Finanzanlagen zu Anschaffungskosten aktiviert wurden und diese auch die einzeln zuzuordnenden Anschaffungsnebenkosten und nachträglichen Anschaffungskosten umfassen, wobei Anschaffungspreisminderungen abgesetzt wurden. Abschreibungen auf den niedrigeren Kurswert bzw. den niedrigeren beizulegenden Wert seien bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen worden. Im Umlaufvermögen ist ferner ein Kassenbestand bzw. Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von EUR 13.195,68 angegeben sowie sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von EUR 407,88. Die Summe der Aktiva zum 31. Dezember 2013 beläuft sich damit auf EUR 288.603,56. Diesen Wert auch für den Zeitpunkt des Vorerwerbs am 14. April 2014 zugrunde zu legen, ist jedenfalls angemessen, zumal der Vorstand der Porta Systems AG in dem im März 2014 aufgestellten vorläufigen auf der Homepage der Porta Systems AG veröffentlichten Lagebericht 2013 mitgeteilt hat, dass mit weiteren Verlusten und einem leicht negativen Jahresergebnis für 2014 zu rechnen sei. Nach Kenntnis der Bieter gibt es keine Indizien, die darauf hinweisen könnten, dass sich die Summe der Aktiva bis zum Zeitpunkt des Vorerwerbs am 14. April 2014 erhöht haben könnte, zumal feststeht, dass permanent das Gesellschaftsvermögen belastende Verwaltungskosten anfallen. Lässt man zugunsten der Adressaten dieses Angebots die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten und Rückstellungen unberücksichtigt und teilt den Wert der Aktiva zum 31. Dezember 2013 durch die Anzahl der Aktien (516.600), so führt dies zu einem auf Grundlage des vorläufigen Jahresabschlusses 2013 ermittelten Wert der Assets der Gesellschaft je Aktie in Höhe von EUR 0,5586.

Eine Bewertung nach Maßgabe der NAV-Methode würde auf Grundlage der vorliegenden Informationen zu einem geringeren Wert führen, da Verbindlichkeiten, Rückstellungen und künftige Verwaltungskosten abzuziehen wären. Auch die Ermittlung eines Liquidationswertes, der wie oben im Abschnitt (aaa) festgestellt die

anerkannte Wertuntergrenze des Unternehmenswerts darstellt, dürfte nach der Überzeugung der Bieter zu niedrigeren Ergebnissen führen, da von dem vorhandenen Wert der Aktiva neben den Verbindlichkeiten auch die Kosten der Liquidation abzuziehen wären. Auf Grundlage der vorstehenden Erwägungen liegt der Wert je Aktie mithin bei maximal EUR 0,56 je Porta Systems-Aktie.

(cc) Maximaler Wert der Gegenleistung des Aktienleihvertrages

Folgte man der Sichtweise, dass der im Rahmen einer Aktienleihe im Sinne von § 4 WpÜG-Angebotsverordnung gezahlte Preis der Summe des Werts des Rückwerbsanspruchs (maximal EUR 0,56) und des Aktienleihentgeltes (maximal EUR 0,04) entspricht, so führt dies zu einem Wert von maximal EUR 0,60 je Porta Systems-Aktie.

9.1.3 Ergebnis zum gesetzlichen Mindestangebotspreis

Der gemäß § 5 Abs. 1 WpÜG-Angebotsverordnung gültige Drei-Monats-Durchschnittskurs (EUR 2,07) ist höher als der vereinbarte Vorerwerbspreis, der mit maximal EUR 0,60 zu beziffern ist. Damit beträgt der den Porta Systems-Aktionären anzubietende Mindestpreis EUR 2,07 pro Porta Systems-Aktie.

9.2 Angemessenheit des Angebotspreises

Der Angebotspreis entspricht dem gemäß § 5 Abs. 1 WpÜG-Angebotsverordnung gültigen Drei-Monats-Durchschnittskurs der Porta-Systems-Aktie zum 15. April 2014. Dieser Preis übersteigt den im Rahmen von Vorerwerben innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage gezahlten Preis. Weitere als die in Abschnitt 9.1 geschilderten Berechnungen wurden nicht vorgenommen.

Der Angebotspreis in Höhe von EUR 2,07 je Porta Systems-Aktie erfüllt damit die Anforderungen des § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG i.V.m. §§ 4, 5 WpÜG-Angebotsverordnung und ist daher unter den gegebenen Voraussetzungen angemessen im Sinne der gesetzlichen Anforderungen des § 31 Abs. 1 WpÜG. Die Bieter halten den Angebotspreis anhand der gesetzlichen Mindestpreisregelung für angemessen.

9.3 Keine Anwendbarkeit von § 33b Abs. 2 WpÜG

Die Satzung der Porta Systems AG sieht keine Anwendung von § 33b Abs. 2 WpÜG vor. Die Bieter sind daher nicht verpflichtet, eine Entschädigung gemäß § 33b Abs. 5 WpÜG zu leisten.

10 **ERFORDERNIS UND STAND BEHÖRDLICHER GENEHMIGUNGEN**

10.1 Erfordernis fusionskontrollrechtlicher Genehmigungen

Die Durchführung des Pflichtangebots bedarf keiner fusionskontrollrechtlichen Genehmigung.

10.2 Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die BaFin hat die Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 21. Mai 2014 gestattet.

11 ANNAHME UND DURCHFÜHRUNG DES PFLICHTANGEBOTS

11.1 Zentrale Abwicklungsstelle

Die Bieter haben die Close Brother Seydler Bank AG mit Sitz in Frankfurt a.M. mit der Geschäftsanschrift Schillerstrasse 27-29, Frankfurt a.M., als Abwicklungsstelle mit der technischen Abwicklung des Pflichtangebots beauftragt (die „**Zentrale Abwicklungsstelle**“).

11.2 Annahme des Pflichtangebots innerhalb der Annahmefrist

Porta Systems-Aktionäre, die das Pflichtangebot annehmen wollen, sollten sich mit eventuellen Fragen zur Annahme des Pflichtangebots und zu dessen technischer Abwicklung an ihr jeweiliges depotführendes Institut wenden. Die depotführenden Institute sind über die Handhabung der Annahme und die Abwicklung des Pflichtangebots gesondert informiert worden und sind gehalten, Kunden, die in ihrem Depot Porta Systems-Aktien halten, über das Pflichtangebot und die für dessen Annahme erforderlichen Schritte zu informieren.

(a) Annahmeerklärung und Umbuchung

Porta Systems-Aktionäre können das Pflichtangebot nur dadurch wirksam annehmen, dass sie innerhalb der Annahmefrist:

- (i) die Annahme des Pflichtangebots gegenüber ihrem jeweiligen depotführenden Institut erklären (die „**Annahmeerklärung**“) und
- (ii) ihr depotführendes Institut anweisen, die Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen Porta Systems-Aktien, für die sie das Pflichtangebot annehmen wollen, in die ISIN DE000A11QVH9 bei der Clearstream Banking AG vorzunehmen.

Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die zum Verkauf eingereichten Porta Systems-Aktien bis spätestens 18:00 Uhr am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bei der Clearstream Banking AG in die ISIN DE000A11QVH9 umgebucht worden sind. Diese Umbuchungen sind durch die depotführenden Institute nach Erhalt der Annahmeerklärungen zu veranlassen.

Annahmeerklärungen, die nicht innerhalb der Annahmefrist dem jeweiligen depotführenden Institut zugehen oder die fehlerhaft oder unvollständig ausgefüllt sind, gelten nicht als Annahme des Pflichtangebots und berechtigen den jeweiligen Porta Systems-Aktionär nicht zum Erhalt der Gegenleistung. Weder die Bieter noch für sie handelnde Personen sind verpflichtet, dem jeweiligen Porta Systems-Aktionär etwaige Mängel oder Fehler der Annahmeerklärung anzuzeigen, und unterliegen für den Fall, dass eine solche Anzeige unterbleibt, keiner Haftung.

(b) Erklärungen und Zusicherungen im Zusammenhang mit der Annahme des Pflichtangebots

Durch die Annahme des Pflichtangebots gemäß Abschnitt 11.2 (a)

- (i) weisen die annehmenden Porta Systems-Aktionäre ihr jeweiliges depotführendes Institut sowie etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Porta Systems-Aktien an und ermächtigen diese,
 - die Porta Systems-Aktien, für die das Pflichtangebot angenommen werden soll, zunächst in dem Wertpapierdepot des annehmenden Porta Systems-Aktionärs zu belassen, jedoch die Umbuchung hin-

sichtlich der Porta Systems-Aktien in die ISIN DE000A11QVH9 bei der Clearstream Banking AG zu veranlassen;

- ihrerseits die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, die zum Verkauf eingereichten Porta Systems-Aktien (ISIN DE000A11QVH9) nach Ablauf der Annahmefrist der Zentralen Abwicklungsstelle auf deren Depot bei der Clearstream Banking AG zur Übereignung an den Erwerber (wie in Abschnitt 11.2 (c) definiert) zur Verfügung zu stellen;
 - ihrerseits die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, die zum Verkauf eingereichten Porta Systems-Aktien (ISIN DE000A11QVH9) einschließlich aller mit diesen verbundenen Rechten zum Zeitpunkt der Abwicklung, an den Erwerber (wie in Abschnitt 11.2 (c) definiert) Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf das Konto des jeweiligen depotführenden Instituts bei der Clearstream Banking AG nach den Bestimmungen des Pflichtangebots zu übertragen;
 - ihrerseits etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden, zum Verkauf eingereichten Porta Systems-Aktien sowie die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, den Bietern über die Zentrale Abwicklungsstelle für das Pflichtangebot alle für Erklärungen und Veröffentlichungen des Bieter nach dem WpÜG erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere die Anzahl der in die ISIN DE000A11QVH9 umgebuchten Porta Systems-Aktien börsentäglich während der Annahmefrist mitzuteilen; und
 - die Annahmeerklärung auf Verlangen an die Zentrale Abwicklungsstelle weiterzuleiten;
- (ii) beauftragen und bevollmächtigen die annehmenden Porta Systems-Aktionäre ihr jeweiliges depotführendes Institut sowie die Zentrale Abwicklungsstelle, jeweils unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 Bürgerliches Gesetzbuch, alle zur Abwicklung des Pflichtangebots nach Maßgabe der Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen und insbesondere die Übertragung des Eigentums an den zum Verkauf eingereichten Porta Systems-Aktien auf den Erwerber (wie in Abschnitt 11.2 (c) definiert) herbeizuführen;
- (iii) erklären die annehmenden Porta Systems-Aktionäre, dass
- sie das Pflichtangebot für alle bei Erklärung der Annahme des Pflichtangebots in ihrem Wertpapierdepot bei dem depotführenden Institut befindlichen Porta Systems-Aktien annehmen, es sei denn in der Annahmeerklärung ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden;
 - sie ihre jeweiligen zum Verkauf eingereichten Porta Systems-Aktien nach Ablauf der Annahmefrist Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf das Konto des jeweiligen depotführenden Instituts bei der Clearstream Banking AG auf die Bieter übertragen; und
 - die Porta Systems-Aktien, für die sie das Pflichtangebot annehmen, im Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums auf den Erwerber (wie in Abschnitt 11.2 (c) definiert) in ihrem alleinigen Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind.

Die in Abschnitt 11.2 (b) (i) bis (iii) aufgeführten Anweisungen, Erklärungen, Aufträge, Vollmachten und Ermächtigungen werden von den annehmenden Porta Systems-Aktionären im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung des Pflichtangebots unwiderruflich erteilt. Sie erlöschen erst im Fall des wirksamen Rücktritts von dem durch Annahme des Pflichtangebots geschlossenen Vertrag nach Abschnitt 15.

(c) Rechtsfolgen der Annahme

Durch die Annahme des Pflichtangebots kommt zwischen dem annehmenden Porta Systems-Aktionär und den Bietern als Gesamtschuldner ein Vertrag über den Verkauf der zum Verkauf eingereichten Porta Systems-Aktien und deren Übereignung nach Maßgabe der Bestimmungen der Angebotsunterlage zustande, wobei das Eigentum an allen zum Verkauf eingereichten Porta Systems-Aktien und die dafür nach dem Angebotspreis geschuldete Zahlungspflicht im Innenverhältnis zugunsten und zulasten von Herrn Frank Scheunert (den „**Erwerber**“) gehen. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Mit der Abwicklung des Pflichtangebots gehen die zu diesem Zeitpunkt mit den zum Verkauf eingereichten Porta Systems-Aktien verbundenen Nebenrechte (insbesondere Gewinnbezugsrechte) auf den Erwerber über. Darüber hinaus gibt jeder das Pflichtangebot annehmende Porta Systems-Aktionär unwiderruflich die in Abschnitt 11.2 (a) genannten Erklärungen und Zusicherungen ab und erteilt die in Abschnitt 11.2 (b) genannten Weisungen, Aufträge und Vollmachten.

11.3 Börsenhandel mit zum Verkauf eingereichten Porta Systems AG Aktien

Es ist nicht beabsichtigt, die zum Verkauf eingereichten Porta Systems-Aktien börslich handeln zu lassen. Nicht zum Verkauf eingereichte Porta Systems-Aktien können weiterhin unter ihrer ursprünglichen ISIN DE000A0WMJQ4 gehandelt werden.

11.4 Kosten der Übernahme

Im Zusammenhang mit der Annahme dieses Pflichtangebots gegebenenfalls anfallende Steuern, Auslagen, Gebühren und Spesen, die von den depotführenden Instituten erhoben werden, sind von den Porta Systems-Aktionären, die dieses Pflichtangebot annehmen, selbst zu tragen und werden von den Bietern nicht übernommen. Die Bieter bezahlen den depotführenden Instituten der Aktionäre der Porta Systems AG, die das Angebot annehmen wollen, für ihre Tätigkeit keinen Kostenersatz. Porta Systems-Aktionäre, die dieses Pflichtangebot annehmen wollen, werden gebeten, sich vor der Annahme über etwaige entstehende Kosten, Gebühren, Spesen und Auslagen zu erkundigen und von ihrer Depotbank beraten zu lassen.

11.5 Abwicklung des Pflichtangebots und Angebotspreiszahlung bei Annahme innerhalb der Annahmefrist

Die Zahlung des Angebotspreises erfolgt an die depotführenden Institute Zug-um-Zug gegen Übertragung der zum Verkauf eingereichten Porta Systems-Aktien auf das Konto der Zentralen Abwicklungsstelle bei der Clearstream Banking AG mit dem Zweck, den Übergang des Eigentums an den zum Verkauf eingereichten Porta Systems-Aktien auf den Erwerber zu bewirken. Die Zahlung des Angebotspreises erfolgt voraussichtlich am vierten, spätestens jedoch am siebten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main nach Ablauf der Annahmefrist.

Mit der Zahlung des Angebotspreises an das jeweilige depotführende Institut bei der Clearstream Banking AG haben die Bieter die Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises gegenüber dem jeweiligen Porta Systems-Aktionär erfüllt. Es obliegt dem jeweiligen depotführenden Institut, den jeweils geschuldeten Angebotspreis dem Konto des annehmenden Porta Systems-Aktionärs gutzuschreiben.

12 FINANZIERUNG

12.1 Maximale Gegenleistung

Die Gesamtzahl der von der Porta Systems AG ausgegebenen Aktien beläuft sich auf 516.600 Stück. Von dieser Gesamtzahl der von der Porta Systems AG ausgegebenen Aktien halten die Bieter 220.000 Stück (entspricht rund 42,59 % der Stimmrechte und des Grundkapitals). Die Porta Systems AG hält gegenwärtig keine Aktien. Die übrigen Aktionäre der Porta Systems AG halten die verbleibenden 296.600 Stück (entspricht rund 57,41 % der Stimmrechte und des Grundkapitals).

Das Pflichtangebot bezieht sich nur auf den Erwerb aller nicht bereits von den Bietern gehaltenen Porta Systems-Aktien (siehe hierzu auch Abschnitt 5. „Pflichtangebot“), d.h. auf 296.600 Porta Systems-Aktien.

Der Gesamtbetrag, der für den Erwerb aller Porta Systems-Aktien erforderlich wäre, wenn alle Porta Systems-Aktionäre das Pflichtangebot annehmen würden, belief sich auf EUR 613.962,00 (d.h. der Angebotspreis von EUR 2,07 je Porta Systems-Aktie multipliziert mit 296.600 Porta Systems-Aktien).

Darüber hinaus werden den Bietern im Zusammenhang mit dem Pflichtangebot und seinem Vollzug Transaktionsnebenkosten von maximal EUR 35.000,00 (die „**Transaktionsnebenkosten**“) entstehen. Die Transaktionsnebenkosten enthalten sämtliche im Zusammenhang mit dem Pflichtangebot und seinem Vollzug stehenden Kosten.

Die Gesamtkosten für den Erwerb aller Porta Systems-Aktien würden sich somit auf maximal EUR 648.962,00 (die „**potentiellen Angebotsgesamtkosten**“) belaufen.

12.2 Finanzierungsmaßnahmen

Die Bieter haben vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen um sicherzustellen, dass ihnen die zur vollständigen Erfüllung des Pflichtangebots notwendigen finanziellen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen. Insbesondere haben die Bieter folgende Maßnahmen zur Sicherstellung der Finanzierung des Pflichtangebots getroffen:

Die Bieter werden das Pflichtangebot mit vorhandenen Barmitteln finanzieren. Ihnen stehen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage jeweils eigene Bankguthaben in einer zur vollständigen Erfüllung des Pflichtangebots übersteigenden Höhe zur Verfügung.

12.3 Finanzierungsbestätigung

Die biw Bank für Investments und Wertpapiere AG mit Sitz in Willich, ein von den Bietern unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hat die erforderliche Finanzierungsbestätigung, die als **Anlage 2** beigefügt ist, gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG abgegeben.

13 AUSWIRKUNGEN AUF DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BIETER

Wie in Abschnitt 12. „Finanzierung“ dargestellt, müssen die Bieter im Rahmen dieses Pflichtangebots maximal 296.600 Porta Systems-Aktien von den potentiell verkaufenden Aktionären erwerben. Bei einem Angebotspreis von EUR 2,07 je Porta Systems-Aktie ergibt dies eine maximale Zahlungsverpflichtung der Bieter in Höhe von EUR 613.962,00. Hinzu kommen die von den Bietern zu tragenden Transaktionsnebenkosten in Höhe von maximal EUR 35.000,00. Dies ergibt eine maximale Zahlungsverpflichtung der Bieter im Zusammenhang mit diesem Pflichtangebot in Höhe von EUR 648.962,00.

Die Bieter sind als Privatpersonen nicht zur Rechnungslegung verpflichtet. Die zum Verkauf eingereichten Porta Systems-Aktien werden zunächst allein von Herrn Frank Scheunert bezahlt und erworben (Erwerber i.S. von Abschnitt 11.2 (c)), so dass das Pflichtangebot voraussichtlich nur Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Herrn Frank Scheunert haben wird. Da das Pflichtangebot gesamtschuldnerisch zu erfüllen und damit theoretisch auch Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Herrn David L. Deck, Gilbert Schöni und Frau Prof. Dr. Lee-Ann Laurent-Applegate haben könnte, wird zur Darstellung der Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Folgenden darauf abgestellt, dass jeder von den Bietern alle zum Verkauf eingereichten Porta Systems-Aktien erwerben wird.

13.1 Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von David L. Deck

(a) Vermögenslage

Der Erwerb von maximal Stück 296.600 Porta Systems-Aktien führt zu einer Erhöhung der Wertpapieranlagen um EUR 613.962,00.

Die Finanzierung des Pflichtangebots erfolgt aus verfügbaren Bankguthaben von EUR 648.962,00. Damit entsteht im Privatvermögen von Herrn Deck eine Umschichtung von Barvermögen in Wertpapiervermögen verbunden mit einem einmaligen Kostenaufwand.

(b) Finanzlage

Die Verfügbarkeit von Barmitteln verringert sich um EUR 648.962,00.

(c) Ertragslage

Die Porta Systems AG ist ertragslos. Herr Deck erwartet, dass die Porta Systems AG auf absehbare Zeit keine Dividendenausschüttungen vornehmen kann. Herr Deck verfügt über anderweitige Einkünfte, die ihn nicht auf Erträge aus der Beteiligung an der Porta Systems AG angewiesen sein lassen.

13.2 Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Gilbert Schöni

(a) Vermögenslage

Der Erwerb von maximal Stück 296.600 Porta Systems-Aktien führt zu einer Erhöhung der Wertpapieranlagen um EUR 613.962,00.

Die Finanzierung des Pflichtangebots erfolgt aus verfügbaren Bankguthaben von EUR 648.962,00. Damit entsteht im Privatvermögen von Herrn Schöni eine Umschichtung von Barvermögen in Wertpapiervermögen verbunden mit einem einmaligen Kostenaufwand.

(b) Finanzlage

Die Verfügbarkeit von Barmitteln verringert sich um EUR 648.962,00.

(c) Ertragslage

Die Porta Systems AG ist ertragslos. Herr Schöni erwartet, dass die Porta Systems AG auf absehbare Zeit keine Dividendenausschüttungen vornehmen kann. Herr Schöni verfügt über anderweitige Einkünfte, die ihn nicht auf Erträge aus der Beteiligung an der Porta Systems AG angewiesen sein lassen.

13.3 Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Prof. Dr. Lee-Ann Laurent-Applegate

(a) Vermögenslage

Der Erwerb von maximal Stück 296.600 Porta Systems-Aktien führt zu einer Erhöhung der Wertpapieranlagen um EUR 613.962,00.

Die Finanzierung des Pflichtangebots erfolgt aus verfügbaren Bankguthaben von EUR 648.962,00. Damit entsteht im Privatvermögen von Frau Prof. Laurent-Applegate eine Umschichtung von Barvermögen in Wertpapiervermögen verbunden mit einem einmaligen Kostenaufwand.

(b) Finanzlage

Die Verfügbarkeit von Barmitteln verringert sich um EUR 648.962,00.

(c) Ertragslage

Die Porta Systems AG ist ertragslos. Frau Prof. Dr. Laurent-Applegate erwartet, dass die Porta Systems AG auf absehbare Zeit keine Dividendenausschüttungen vornehmen kann. Frau Prof. Dr. Laurent-Applegate verfügt über anderweitige Einkünfte, die sie nicht auf Erträge aus der Beteiligung an der Porta Systems AG angewiesen sein lassen.

13.4 Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Frank Scheunert

(a) Vermögenslage

Der Erwerb von maximal Stück 296.600 Porta Systems-Aktien führt zu einer Erhöhung der Wertpapieranlagen um EUR 613.962,00.

Die Finanzierung des Pflichtangebots erfolgt aus verfügbaren Bankguthaben von EUR 648.962,00. Damit entsteht im Privatvermögen von Herrn Scheunert eine Umschichtung von Barvermögen in Wertpapiervermögen verbunden mit einem einmaligen Kostenaufwand.

(b) Finanzlage

Die Verfügbarkeit von Barmitteln verringert sich um EUR 648.962,00.

(c) Ertragslage

Die Porta Systems AG ist ertragslos. Herr Scheunert erwartet, dass die Porta Systems AG auf absehbare Zeit keine Dividendenausschüttungen vornehmen kann. Herr Scheunert verfügt über anderweitige Einkünfte, die ihn nicht auf Erträge aus der Beteiligung an der Porta Systems AG angewiesen sein lassen.

14. MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE PORTA SYSTEMS-AKTIONÄRE, DIE DAS PFLICHTANGEBOT NICHT ANNEHMEN

Porta Systems-Aktionäre, die beabsichtigen, das Pflichtangebot nicht anzunehmen, bleiben Aktionäre der Porta Systems AG. Sie sollten Folgendes jedoch berücksichtigen:

- (i) Die Porta Systems-Aktien, für die das Pflichtangebot nicht angenommen wurde, werden weiter börslich gehandelt, wobei hinsichtlich des gegenwärtigen Kurses der Porta Systems-Aktie berücksichtigt werden sollte, dass dieser die Tatsache widerspiegelt, dass die Bieter am 16. April 2014 die Erlangung der Kontrolle über die Porta Systems AG gemäß § 35 WpÜG veröffentlicht und die Abgabe dieses Pflichtangebots angekündigt haben. Deshalb ist ungewiss, ob sich der Kurs der Porta Systems-Aktien nach Ablauf der Annahmefrist auch weiterhin auf dem derzeitigen Niveau bewegen oder ob er fallen oder steigen wird.

- (ii) Die erfolgreiche Durchführung des Pflichtangebots wird möglicherweise zu einer weiteren Verringerung des Streubesitzes der Porta Systems-Aktien führen. Die Zahl der Aktien im Streubesitz könnte sich derart verringern, dass ein ordnungsgemäßer Börsenhandel in Porta Systems-Aktien nicht mehr gewährleistet wäre oder sogar überhaupt kein Börsenhandel mehr stattfinden würde. Dies könnte dazu führen, dass Verkaufsaufträge nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt werden könnten. Ferner könnte eine geringere Liquidität der Porta Systems-Aktien zu größeren Kursschwankungen der Porta Systems-Aktien als in der Vergangenheit führen.
- (iii) In Abhängigkeit von der Annahmquote dieses Pflichtangebots halten die Bieter möglicherweise die erforderliche Stimmenmehrheit, um wichtige gesellschaftsrechtliche Maßnahmen in einer Hauptversammlung der Porta Systems AG durchzusetzen. Solche Maßnahmen sind etwa Satzungsänderungen oder Kapitalmaßnahmen, auch unter Ausschluss des Bezugsrechts.
- (iv) Auch wenn derzeit nicht beabsichtigt, könnten die Bieter eine der Maßnahmen ergreifen, die zu einem gesetzlichen Barabfindungsgebot führen kann. In diesem Fall würde für die in der Porta Systems AG verbliebenen Aktionäre Folgendes gelten: Im Fall eines Squeeze-out müssten sie und in den anderen Fällen (z.B. Beherrschungsvertrag) könnten sie die Barabfindung annehmen, die gleich hoch, höher oder niedriger sein könnte als der Angebotspreis. Alternativ könnten die verbliebenen Aktionäre (außer im Fall eines Squeeze-out) an ihrer Beteiligung festhalten, die sich allerdings in ihrer Ausgestaltung ändern könnte. Im Fall eines Formwechsels oder einer Verschmelzung auf eine nicht börsennotierte Gesellschaft würde es zu einer Beendigung der Börsennotierung der Porta Systems-Aktien kommen. Für den Fall, dass die Bieter einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag abschließen, stünde den Aktionären eine Garantiedividende zu.
- (v) Der Erwerb von 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals der Porta Systems AG ist nicht beabsichtigt und auch nicht wahrscheinlich. Gleichwohl können bei einer sehr hohen Annahmquote des Pflichtangebots den Bietern und den weiteren kontrollierenden Personen 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals der Porta Systems AG gehören. In diesem Fall können die Porta Systems-Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, das Angebot gemäß § 39c WpÜG innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist (die „**Andienungsfrist**“) annehmen (das „**Andienungsrecht**“), sofern die Bieter berechtigt sind, einen Antrag an das zuständige Gericht zu stellen, dass ihnen die Aktien der verbleibenden Porta Systems-Aktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung durch Gerichtsbeschluss übertragen werden. Sofern die Bieter und die weiteren kontrollierenden Personen eine Beteiligungshöhe von 95 % des Grundkapitals der Porta Systems AG erreichen sollten, werden die Bieter die Anzahl der von ihnen oder von mit ihnen gemeinsam handelnden Personen gehaltenen Porta Systems-Aktien sowie die Anzahl der Aktien, hinsichtlich derer das Angebot angenommen wurde, unverzüglich gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 WpÜG veröffentlichen. Sollten die Bieter dieser Verpflichtung nicht nachkommen, beginnt die dreimonatige Andienungsfrist erst mit Erfüllung der Veröffentlichungspflicht. Das unter Abschnitt 11. beschriebene Verfahren zur Annahme und Durchführung des Angebots gilt sinngemäß für die Ausübung des Andienungsrechts. Porta Systems-Aktionäre, die beabsichtigen, das Andienungsrecht während der Andienungsfrist wahrzunehmen, sollten sich wegen aller Fragen zur technischen Durchführung an ihre Depotbank wenden.

15. RÜCKTRITTSRECHT

15.1 Voraussetzungen

Die Porta Systems-Aktionäre, die das Pflichtangebot angenommen haben, haben die folgenden gesetzlichen Rücktrittsrechte:

- (i) Im Falle einer Änderung des Pflichtangebots hat jeder Porta Systems-Aktionär gemäß § 21 Abs. 4 WpÜG das Recht, von seiner Annahme des Pflichtangebots bis zum Ablauf der Annahmefrist (siehe hierzu die Ausführungen in Abschnitt 5.2 und Abschnitt 5.3) zurückzutreten, wenn und soweit er das Pflichtangebot vor Veröffentlichung der Änderung des Pflichtangebots angenommen hat.
- (ii) Im Falle eines konkurrierenden Angebots hat jeder Porta Systems-Aktionär gemäß § 22 Abs. 3 WpÜG das Recht, von seiner Annahme des Pflichtangebots bis zum Ablauf der Annahmefrist (siehe hierzu die Ausführungen in Abschnitt 5.2 und Abschnitt 5.3) zurückzutreten, wenn und soweit er das Pflichtangebot vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage des konkurrierenden Angebots angenommen hat.

15.2 Ausübung des Rücktrittsrechts

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung des zurücktretenden Porta Systems-Aktionärs gegenüber seinem depotführenden Institut innerhalb der Annahmefrist mit der Anweisung einer unverzüglichen Rückbuchung der zum Verkauf eingereichten Porta Systems-Aktien, für die der Rücktritt erklärt wird, durch das depotführende Institut in die ursprüngliche ISIN DE000A0WMJQ4 bei der Clearstream Banking AG. Die Rückbuchung der Aktien gilt als fristgerecht erfolgt, wenn diese spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach dem Ende der Annahmefrist bis 18:00 Uhr bewirkt wird. Diese Rückbuchung ist durch das depotführende Institut unverzüglich nach Erhalt der Rücktrittserklärung zu veranlassen. Nach der Rückbuchung der zum Verkauf eingereichten Porta Systems-Aktien können diese wieder unter der ISIN DE000A0WMJQ4 gehandelt werden. Der Rücktritt gilt als für sämtliche zum Verkauf eingereichten Porta Systems-Aktien, soweit nicht in der Rücktrittserklärung eine andere Anzahl von zum Verkauf eingereichten Porta Systems-Aktien spezifiziert ist.

16. GELDLEISTUNGEN UND GELDWERTE VORTEILE FÜR MITGLIEDER DES VORSTANDS ODER DES AUFSICHTSRATS DER PORTA SYSTEMS AG

Es wurden keinem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Porta Systems AG von den Bietern, den weiteren kontrollierenden Personen oder den gemeinsam handelnden Personen Geldleistungen oder geldwerte Vorteile im Zusammenhang mit dem Pflichtangebot gewährt, noch sind solche einem Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied in Aussicht gestellt worden.

17. VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Die Bieter haben die Angebotsunterlage in Übereinstimmung mit §§ 34, 14 Abs. 2 und 3 WpÜG am 22. Mai 2014 veröffentlicht durch

- (i) Bekanntgabe im Internet unter „<http://porta-systems-angebot.server-bo.de/>“ und
- (ii) Bereithalten von Exemplaren dieser Angebotsunterlage für Porta Systems-Aktionäre zur kostenlosen Ausgabe bei der Close Brothers Seydler Bank AG, Schillerstrasse 27-29, Frankfurt a.M., Deutschland (Fax +49(0)69/92054902).

Die Hinweisbekanntmachung gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG hinsichtlich (i) der Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird und (ii) der Bereithaltung der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe wurde am 22. Mai 2014 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Angebotsunterlage wird ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht.

Die Bieter werden die sich aus den ihnen zugegangenen Annahmeerklärungen ergebende Anzahl der Porta Systems-Aktien einschließlich der Höhe des Anteils am Grundkapital und der Stimmrechte gem. § 23 Abs. 1 WpÜG

- nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage wöchentlich und in der letzten Woche vor Ablauf der Annahmefrist täglich sowie
- unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist sowie
- unverzüglich nach Erreichen der für einen Ausschluss der übrigen Aktionäre nach § 39a Abs. 1 und 2 WpÜG erforderlichen Beteiligungshöhe

im Internet unter „<http://porta-systems-angebot.server-bo.de/>“ sowie im Bundesanzeiger veröffentlichen.

Die Bieter werden zudem alle sonstigen nach dem WpÜG erforderlichen Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit dem Pflichtangebot im Internet unter „<http://porta-systems-angebot.server-bo.de/>“ sowie im Bundesanzeiger veröffentlichen.

18. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

Das Pflichtangebot sowie die aufgrund des Pflichtangebots abgeschlossenen Kaufverträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dem Pflichtangebot (sowie jedem Vertrag, der infolge der Annahme des Pflichtangebots zustande kommt) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main, Deutschland.

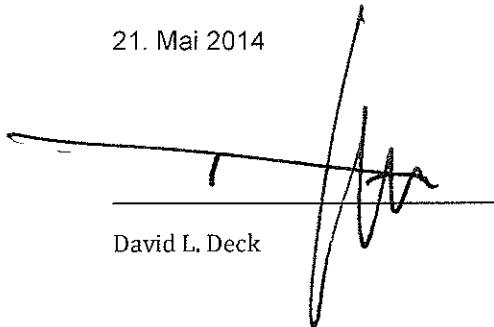
19. STEUERRECHTLICHER HINWEIS

Den Porta Systems-Aktionären wird empfohlen, vor Annahme des Pflichtangebots eine ihre individuellen steuerlichen Verhältnisse berücksichtigende, professionelle steuerrechtliche Beratung einzuholen.

20. ERKLÄRUNG ÜBER DIE ÜBERNAHME DER VERANTWORTUNG

Herr David L. Deck, 47 rue Plati, 98000 Monaco, Monaco und Herr Gilbert Schöni, c/o Dardo Investments Partners FZE, Level 41, Emirates Towers, SheikhZayed Road, P. O. Box 31303, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate, Frau Prof. Dr. Lee-Ann Laurent-Applegate, Rue du village 3, 1038 Bercher, Schweiz und Herr Frank Scheunert, Burj Khalifa Residences, Tower No. 8, Apartment No. 2902, The Residences 2, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate, übernehmen die Verantwortung für den Inhalt dieser Angebotsunterlage und erklären, dass ihres Wissens die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

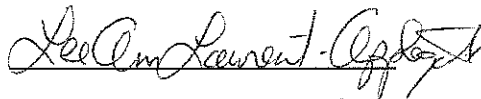
21. Mai 2014



David L. Deck



Gilbert Schöni



Prof. Dr. Lee-Ann Laurent-Applegate



Frank Scheunert

Mit den Bietern bzw. den weiteren kontrollierenden Personen gemeinsam handelnde Personen

| | | |
|--------------------------------------|--------------------|------------------------------|
| Centus Capital AG | Baden-Dättwil | Schweiz |
| Elanix Technologies AG | Nyon | Schweiz |
| Laxxon Medical Ltd. | Baden-Dättwil | Schweiz |
| Conicor Medical AG | Baden-Dättwil | Schweiz |
| Ossa Pharma AG | Baden-Dättwil | Schweiz |
| Synimmune Equity AG | Vaduz | Liechtenstein |
| HCarion Invest Limited | Vaduz | Liechtenstein |
| Corium Care GmbH | Berlin | Deutschland |
| Dardo Investment Partners FZE | Ras Al Khaimah | Vereinigte Arabische Emirate |
| Minaya Capital AG | Hörselberg-Hainich | Deutschland |
| INNOventure Business Consulting GmbH | Berlin | Deutschland |
| Tec-Pharma S.à.r.l | Bercher | Schweiz |
| Tagator AG | Fribourg | Schweiz |
| Elanix GmbH | Lausanne | Schweiz |

biw AG | Hausbroicher Str. 222 | 47877 Willich

David-L. Deck,
Résidence GARDEN PALACE,
47 rue Plati,
98000 Monaco,
Monaco

Gilbert Schöni,
c/o Dardo Investments Partners FZE,
Level 41, Emirates Tower
Sheikh Zayed Road
P.O. Box 31303
UAE-Dubai

Prof. Dr. Lee-Ann Laurent-Applegate,
Rue du village 3,
1038 Bercher,
Schweiz

Frank Scheunert
Burj Khalifa Residences
Tower 8 Appt 2902
POBox 126228
Dubai
Vereinigte Arabische Emirate

Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 WpÜG für das Pflichtangebot von Herrn David L. Deck, Herrn Gilbert Schöni, Frau Prof. Laurent-Applegate und Herrn Frank Scheunert (die „Bieter“) an die Aktionäre der Porta Systems AG, Fritz-vom-Felde-Straße 34, 40547 Düsseldorf (ISIN DE000A0WMJQ4) bezüglich des Erwerbes aller außenstehenden auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Porta Systems AG gegen Zahlung eines Kaufpreises i.H.v. € 2,07 je Stückaktie

Willich, 12.05.2014

Sehr geehrte Frau Prof. Laurent-Applegate,
sehr geehrte Herren,

wir, die BIW Bank für Investments und Wertpapiere AG, sind ein von den Bietern i.S.v. § 13 Abs. 1 S. 2 WpÜG unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen.

biw

Durch die Bank mehr Möglichkeiten.

**biw Bank für Investments
und Wertpapiere AG**

Anschrift
Hausbroicher Str. 222
47877 Willich

Telefon
+49 (0) 2156 - 4920 0
Fax
+49 (0) 2156 - 4920 099
Webseite
www.biw-bank.de

Rechtsform
Aktiengesellschaft
Amtsgericht
Krefeld HRB 10867

Vorstand
Dirk Franzmeyer
Andreas Wolf
Vorsitzender des Aufsichtsrates
Dr. Ulrich Ivo von Trotha

Bankleitzahl
101 308 00
Business Identifier Code
BIWBDE33XXX



Mitglied im
Einlagensicherungsfonds
des Bundesverbandes deutscher
Banken e.V.

Wir bestätigen hiermit, dass die Bieter die notwendigen Maßnahmen getroffen haben, um sicherzustellen, dass ihnen die zur vollständigen Erfüllung des oben genannten Pflichtangebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen.

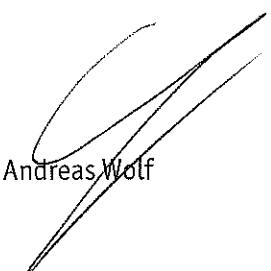
Für diesen Zweck haben wir Ihnen die notwendige Kontoführungsbestätigung beigelegt.

Mit der Wiedergabe dieses Schreibens in der Angebotsunterlage für das oben genannte Pflichtangebot sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre *biw* AG

Dirk Franzmeyer


Andreas Wolf

biw Bank für Investments
und Wertpapiere AG

Anschrift
Hausbroicher Str. 222
47877 Willich

Telefon
+49 (0) 2156 - 4920 0
Fax
+49 (0) 2156 - 4920 099
Webseite
www.biw-bank.de

Rechtsform
Aktiengesellschaft
Amtsgericht
Krefeld HRB 10867

Vorstand
Dirk Franzmeyer
Andreas Wolf
Vorsitzender des Aufsichtsrates
Dr. Ulrich Ivo von Trotha

Bankleitzahl
101 308 00
Business Identifier Code
BTWBDE33XXX



Mitglied im
Einlagensicherungsfonds
des Bundesverbandes deutscher
Banken e.V.

Frank Scheunert
Burj Khalifa Residences
Tower 8 Appt 2902
POBox 126228
Dubai
Vereinigte Arabische Emirate

biw
Durch die Bank mehr Möglichkeiten.

Bankbestätigung

Willich, 12.05.2014

**biw Bank für Investments
und Wertpapiere AG**

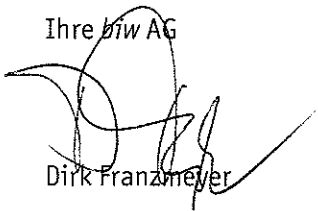
Sehr geehrter Herr Scheunert,

gerne bestätigen wir Ihnen, dass Sie mit uns seit 13.10.2005 in Geschäftsverbindung stehen.

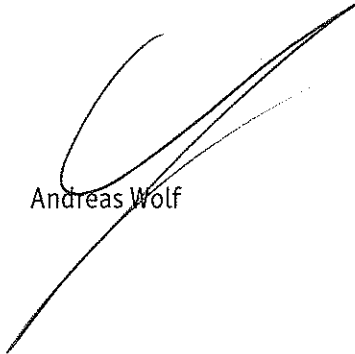
Des Weiteren bestätigen wir Ihnen gerne, dass Sie über ein Barvermögen verfügen, dass 660.000,00 € übersteigt und das innerhalb von 3 Bankarbeitstagen zur Verfügung steht.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre biw AG



Dirk Franzmeyer



Andreas Wolf

Anschrift
Hausbroicher Str. 222
47877 Willich

Telefon
+49 (0) 2156 - 4920 0

Fax
+49 (0) 2156 - 4920 099

Webseite
www.biw-bank.de

Rechtsform
Aktiengesellschaft
Amtsgericht
Krefeld HRB 10867

Vorstand
Dirk Franzmeyer
Andreas Wolf
Vorsitzender des Aufsichtsrates
Dr. Ulrich Ivo von Trotha

Bankleitzahl
101 308 00

Business Identifier Code
BIWBDE33XXX



Mitglied im
Einlagensicherungsfonds
des Bundesverbandes deutscher
Banken e.V.